

## Die Gründung des Bistums von Pommern und die Verlegung des Bischofssitzes von Wollin nach Cammin.

Von

**W. Wiesener,**

Pastor in Brandshagen bei Greifswald.

Am 14. Oktober 1140 empfing Adalbert durch Papst Innocenz II. die Weihe zum ersten Bischof von Pommern. An demselben Tage noch wurde auch die Konfirmationsbulle für das neue Bistum vollzogen (Cod. dipl. Pom. no. 16. Dafs Weihe und Konfirmation gleichzeitige Handlungen waren, ergibt sich, wie schon Klempin sah [Balt. Studien XXIII, S. 210], aus den Worten Adalbert's in der Stiftungsurkunde für das Kloster Stolp: „pape Innocentii consecratio me . . . . primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento“ [Cod. Pom. no. 21]). Schon nach Beendigung der ersten Missionsreise Otto's von Bamberg im Jahre 1125 hatten die beiden Herzöge Boleslav III. von Polen, als Oberherr, und Wartislav I. von Pommern den genannten Geistlichen zum Bischof designiert, wie dieser selbst in der Stiftungsurkunde für das Kloster Stolp mit den Worten bezeugt: „Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum devoto studio domini Bolizlai, gloriosi Polonorum ducis ac predicatione Ottonis, venerandi Bambergensis episcopi, fidem Christi ac baptismo suscepit sub principe eorum Wartislauo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me, quamvis indignum, primum Pomeranie prefecit episcopum.“ Auch Herbord berichtet (II, 42): „At ille (sc.

Bolezlaus) unum de capellanis suis Adalbertum nomine . . . praesulatus honore in gente illa sublimavit.“

Rob. Klempin (Balt. Stud. XXIII) hat freilich dem obigen Berichte Adalbert's über seine Wahl eine andere Auslegung gegeben und die eben angeführte Herbordstelle für eine irrige Kombination des Autors erklärt. Derselbe versteht nämlich unter den „principum“ vor dem Worte „electio“ in der Stolper Urkunde die pommerschen Edlen, welche ja allerdings in der diplomatischen Sprache jener Zeit öfter mit diesem Worte bezeichnet werden. Das „eorundem“ vor principum aber bezieht er nicht auf die unmittelbar vorher genannten Fürsten, den dux Bolezlaus und princeps Wartislauus, sondern auf das „Pomeranorum“ im Anfange des Satzes. Als Grund für diese Erklärungsweise giebt er an, daß, wenn Adalbert den Boleslav und Wartislav als seine Wähler hätte bezeichnen wollen, derselbe hätte sagen müssen: „communis eorundem, ducis et principis“, da die Urkundensprache jener Zeit diplomatisch genau auf die gebührenden Titel halte. Allein der ganze Zusammenhang der Stelle spricht entschieden gegen diese Konstruktion. Es wäre, wenn überhaupt möglich, doch im höchsten Grade gezwungen, das „eorundem principum“ auf das ganz im Anfange des Satzes stehende „Pomeranorum“, statt auf die unmittelbar vorher genannten Fürsten zu beziehen. Klempin selbst gesteht auch zu: „Anscheinend war dies auch die einzig mögliche Konstruktion“. Wie mißverständlich hätte Adalbert sich doch auch andernfalls ausgedrückt, wenn er die Edlen der Pommern als seine Wähler hätte bezeichnen wollen, während es so nahe gelegen hätte, alsdann einen der sonst in den Urkunden des 12. Jahrhunderts dafür so gebräuchlichen Ausdrücke barones, majores natu, magnates, nobiles zu wählen! Der letztere kommt sogar unter der Urkunde zur Bezeichnung der Edlen vor.

Ebenso unberechtigt ist es aber auch, wenn Klempin die obige Angabe Herbord's (II, 42) für eine irrige Kombination desselben erklärt. Der verdienstvolle Forscher führt für seine Behauptung drei Gründe an.

1) Boleslav, der Herzog von Polen soll nach der Sitte

und Rechtsanschauung jener Zeit gar nicht zur Wahl eines Bischofes für Pommern berechtigt gewesen sein, analog dem, was bei der Wahl Berno's von Schwerin geschah, wo die Landesfürsten die *electio* vollzogen, der Oberherr, Heinrich der Löwe, dagegen die *constitutio* ausübte.

2) Papst Innocenz II. überträgt noch im Jahre 1139 dem Nachfolger Otto's von Bamberg, Egilbert, die Leitung der pommerschen Kirche „*donec deo propitio catholicum et proprium episcopum sortiantur*“. Es kann also nicht schon vorher ein Bischof vorhanden gewesen sein.

3) Herbord widerspricht sich selbst, indem auch nach seiner Darstellung Adalbert während der zweiten Missionsreise Otto's nach Pommern wieder nur als einfacher Priester und Dolmetscher des Bischofes erscheint, ja nicht einmal als der erste, sondern bloß als der zweite in seinem Gefolge.

Hiergegen ist jedoch zu bemerken, daß von einer feststehenden Sitte und ausgebildeten Rechtsanschauung in betreff des Modus der Bischofswahl bei so wenigen Präcedenzfällen, wie sie bis dahin im Wendenlande vorgekommen waren, doch wohl kaum geredet werden darf. Der Bischof Gerold von Oldenburg wurde z. B. von dem Klerus und Volk erwählt. Auch Berno war längst durch Heinrich den Löwen zum Bischof von Schwerin erwählt und eingesetzt, und nur nachträglich erfolgte die Zustimmung der Landesfürsten Bogislav I. und Kasimir's I. von Pommern und Pribislav's, des Fürsten der Kissiner. Daß aber die Worte des Papstes Innocenz II. in der Bulle vom Jahre 1139: „*donec . . . . . proprium episcopum sortiantur*“ dem Berichte Herbord's widersprechen, würde doch als richtig nur anerkannt werden können, wenn der Sinn der Worte dieses Autors der wäre, daß Boleslav den Adalbert wirklich schon als Bischof der Pommern eingesetzt habe. Das liegt aber doch keineswegs in dem Ausdruck: „*Adalbertum . . . . . praesulatus honore in illa gente sublimavit*“. Adalbert war nur zum Bischof von Pommern designiert.

So hat es denn auch durchaus nichts Auffallendes, wenn derselbe während der zweiten Missionsreise Otto's noch als

einfacher Priester und Dolmetscher des letzteren erscheint, oder dafs er gar hinter Udalrich, dem älteren Freunde des Bischofes, bei einer geistlichen Amtshandlung einmal zurücktritt (Ebo III, 15. *Udalricum vice diaconi . . . . . et Adelbertum in loco subdiaconi . . . . . sibi assumens. Priefl. III, 7 decoratus cum duobus presbyteris, qui ei vice diaconi ac subdiaconi ad missam fuerunt obsecuti*). Übrigens beurteilt Klempin die Stellung Adalbert's während der zweiten Missionsreise doch nicht richtig. Dieser Priester nimmt unter den sämtlichen Begleitern Otto's vielmehr entschieden die hervorragendste Stellung ein. Schon am Schluß der ersten Reise hatte Otto die vor dem Thore gelegenen, dem Apostel Petrus und dem Erzengel Michael geweihte Kirche zur Kathedrale des zukünftigen Bischofs bestimmt und dem Adalbert, welcher ihm während seines Aufenthaltes in Pommern ein besonders werter Freund und Ratgeber gewesen war, die Kura an derselben übertragen (*Priefl. II, 19 episcopus et aliam ante portam civitatis ejusdem [sc. Julin], in honore beati Michaelis archangeli construxit et consecravit ecclesiam, ubi et sedem episcopalem locare disposuit, sed ejus ecclesiae curam sacerdos quidam, Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius et consolator exstiterat, episcopo adhuc vivente, suscepit. Ebo. II, 15 alteram [sc. ecclesiam] extra civitatem in campo mire latitudinis et amenitatis in veneratione beatissimi apostolorum principis edificavit, illicque sedem episcopalem statuit*). Während der ganzen zweiten Reise Otto's durch Pommern tritt die Persönlichkeit Adalbert's dann in der bedeutsamsten Weise hervor. Als es galt, den Grafen Mizlav von Gützkow zu bewegen, von dem alten heidnischen Raubwesen abzustehen und seine Gefangenen loszulassen, muß dieser Priester von Wollin herbeikommen, und hauptsächlich durch seine Mitwirkung im Verein mit Udalrich gelingt es, das Ziel zu erreichen (*Herb. III, 9; Ebo III, 12*). Adalbert darf es wagen, dem Bischof offene Vorhaltungen zu machen wegen der beabsichtigten Sendung Udalrich's nach Rügen (*Herb. III, 12*), und als Otto sich heimlich auf den Weg nach Stettin gemacht hat, ist er es, welcher den Widerstrebenden

zur Umkehr bewegt (Ebo III, 15 primusque Adalbertus interpres, eum [sc. Ottonem] comprehendens, invitum ac renitentem domum compulit). In Stettin aber bei jener stürmischen Volksversammlung erbittet Otto in dem gefährlichsten Augenblick sich den Rat des Mannes, wie er es in allen schwierigen Situationen zu thun pflegte, und folgt ihm (Priefl. III, 8. Quid, inquit interpreti suo [sc. Adalberto] episcopus sanctus, quid in tam tristi rerum exitu faciemus? Monet interpres, illius enim in talibus uti solebat consilii est). Jedenfalls ist der aus der Stellung dieses Priesters während der zweiten Missionsreise von Klempin gegen die Angabe Herbord's (II, 42) hergenommene Grund unhaltbar.

Von der Designation eines Bischofes für das neubekehrte Land bis zur wirklichen Konstituierung des Bistums war nun freilich noch mancher Schritt. Doch müssen die Verhandlungen hierüber in den nächsten Jahren einen so günstigen Verlauf genommen haben, daß Otto bereits am Ziele zu stehen glaubte. Dann als er zu Weihnachten 1128 von seiner zweiten Reise nach Pommern heimkehrte, ließ er sich sogleich durch Papst Honorius II. einen Ring weihen, um durch diesen einen durch Kenntniss und Sitten ausgezeichneten Mann für den Bischofsstuhl, welchen er in jenen Gegenden zu errichten beschlossen hatte, zu investieren (Priefl. III, 15. His rite peractis, reversus ad propria est [sc. Otto] et . . . . Honorio, Romano pontifici, annulum misit, rogans, ut eundem sibi consecratum remitteret, quatenus per hunc aliquem scientia et moribus commendatum sede episcopali, quam in illis partibus locare decreverat, investiret).

Dennoch sollte Otto diese Freude nicht mehr erleben. Derselbe starb am 30. Juni 1139, und Papst Innocenz II. übertrug, wie schon bemerkt ist, unter dem 20. Oktober d. J. seinem Nachfolger auf dem Bamberger Bischofsstuhl, Egilbert, die Leitung der Kirchen unter den Pommern, bis dieselben einen eigenen Bischof erhalten würden. Mehr als ein Decennium war vergangen, seitdem Adalbert zum Bischof von Pommern designiert war. Am 14. Oktober des nächsten Jahres empfing er „justis tuis postulationibus“, wie es

in der hierüber ausgestellten Urkunde heißt, durch Innocenz II. die Weihe und Konfirmation. Es müssen unüberwindliche Schwierigkeiten gewesen sein, welche sich der Konstituierung des Bistums bis dahin entgegengestellt hatten. Dieselben lagen teils in den äußeren politischen Verhältnissen, teils in dem inneren Zustande Pommerns und der kirchlichen Organisation des Wendenlandes überhaupt.

Pommern stand zur Zeit der Missionsreisen Otto's unter der Lehnshoheit Polens. Durch den Feldzug im Winter 1120/21 hatte Boleslaw III. das Land unterworfen und sich tributpflichtig gemacht (Herb. II, 5). Mit dem Polenherzoge, als Oberlehnsherrn, hatte Otto daher, wie gezeigt ist, schon im Jahre 1125 über die Errichtung eines Bistums in dem von ihm bekehrten Lande unterhandelt und bei demselben das willigste Entgegenkommen gefunden. Auch bei seiner zweiten Rückreise aus Pommern im Jahre 1128 war der Bischof in Gnesen. Die hier gepflogenen Verhandlungen müssen den günstigsten Verlauf genommen haben, wie der schon erwähnte Ring beweist, welchen Otto sich gleich nachher zur Investitur des neuen Bischofes von Pommern weihen ließ. Bald genug jedoch sollten sich diese günstigen Aussichten ändern. Nach dem Tode des Königs Stephan II. von Ungarn mischte Boleslav III. sich in den Streit, welcher zwischen den beiden Prätendenten Bela und Boris um den Thron des Landes ausbrach, indem er für den letzten Partei nahm. Dadurch wurde derselbe bis zum Jahre 1134 in unaufhörliche Kämpfe teils mit Bela von Ungarn, teils mit Sobeslav von Böhmen, dem Schwager des ersten, verwickelt. Das polnische Reich hatte namenlos in diesen Kriegen zu leiden. Unter diesen Umständen konnte Boleslav III. den pommerischen Angelegenheiten keine weitere Aufmerksamkeit zuwenden (vgl. Bernhardt, Lothar von Supplinburg, S. 529 bis 534).

Dazu kam noch etwas anderes, was es für Otto von Bamberg unmöglich machen mußte, mit dem Polenherzoge Unterhandlungen wegen Errichtung eines Bistums in Pommern zu führen. Boleslav III. hatte sich beständig geweigert, seine Vasallenpflicht gegen König Lothar anzuerkennen.

Unmöglich konnte Bischof Otto da Verbindungen mit demselben unterhalten.

Im Jahre 1135 schienen sich alle diese Verhältnisse günstiger zu gestalten. König Lothar stand nach dem Reichstage zu Bamberg auf der Höhe seiner Macht. Der Friede im Reiche war hergestellt. Der König begab sich jetzt nach Sachsen, um nun auch die Verhältnisse im Osten des Reiches zu ordnen. Zu Pfingsten war er in Magdeburg. Hier erschien Herzog Sobeslav von Böhmen persönlich. Auch König Bela von Ungarn und Herzog Boleslav von Polen hatten Gesandte geschickt. Allein der König verlangte, daß der letzte zum 15. August ebenfalls persönlich in Merseburg erscheinen solle. Dies geschah denn auch. Der stolze Pole kam, zahlte die Buße, welche ihm für seine bisherige Verabsäumung seiner Pflichten als Vasall auferlegt wurde, und mußte seine Länder, namentlich auch Pommern, von Lothar zu Lehn nehmen (Otto Fris. Chron. VII, 19. *Quem [Boleslaum] tamen non ante dignatus est suo conspectui praesentari, quam tributum 12 annorum, hoc est 500 libras ad singulos annos, persolveret et de Pomeranis et Rugis homagium sibi faceret subjectionemque perpetuam sacramento confirmaret*).

So war denn auch für Otto von Bamberg die Möglichkeit nun wieder gegeben, mit Boleslav die Unterhandlungen wegen der Errichtung des Bistums in Pommern fortzuführen. Allein noch eine andere Schwierigkeit ergab sich aus den politischen Verhältnissen. Die Lehnsoberrhoheit des Polenherzogs über den westlichen Teil der heutigen Provinz Pommern war von Anfang an nur zweifelhaft gewesen. So weit unsere zuverlässigen historischen Nachrichten reichen, ist Boleslav über Stettin hinaus nach Westen hin niemals vorgedrungen (Herb. II, 5). Ebo's beiläufige Bemerkung (III, 4 *capta a duce Polonie eadem provincia [sc. Moriz]*) verdient bei der historischen Unzuverlässigkeit dieses Autors (vgl. meinen Aufsatz in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XXVI. Ebo's vita Ottonis episcopi Bambergensis nach ihrer geschichtlichen Glaubwürdigkeit untersucht) keinen Glauben. Auch nach der oben angeführten Stelle

aus Otto Fris. Chron. leistete Boleslav dem König Lothar das homagium nur de Pomeranis, d. h. den östlich der Oder wohnenden Stämmen, nicht auch de Liuticis, welche im Westen des Flusses saßen. Dunkel bleibt allerdings das „et Rugis“ bei Otto Fries. Schwerlich sind die Polen jemals bis nach Rügen vorgedrungen, und es bleibt doch sehr zu erwägen, ob nicht auch hier, wie schon L. Giesebrecht (Wendische Geschichten II, S. 358) annimmt, eine Verwechslung der Namen mit den Russen zu statuieren ist, wie nachweislich schon Ebo (III, 11 und 23) einer solchen sich schuldig gemacht hat (vgl. meine Untersuchung zur Rechtfertigung Herbord's, Forschungen XXV, S. 132, Nr. 8). Bernhardi (Lothar S. 573, Nr. 30) bestreitet dies freilich, doch ohne weitere Begründung.

Jedenfalls, wie man über die Lehnsoberhoheit Boleslav's über den westlichen Teil von Pommern (Liutizien) auch denken möge, kam dieselbe sehr bald ins Schwanken. Die Reaktion, welche in der Zeit zwischen den beiden Missionsreisen Otto's ausbrach, war nicht bloß eine religiöse, sondern auch eine politische gegen die polnische Oberherrschaft. Dieselbe ging aber bekanntlich von den beiden westpommerschen Städten Wollin und Stettin aus. Der Herzog Wartislav I. wurde nur widerwillig in die Bewegung mit hineingezogen, ja er scheint mit den Stettinern sogar in offenen Zwiespalt geraten zu sein (Herb. III, 24; Ebo III, 23). In dieser schwierigen Lage suchte derselbe Anschluss an König Lothar, mit welchem er einen Zug gegen die Redarier unternahm (s. Forschungen XXVI, S. 523. Für den Zusammenhang dieses Zuges mit dem Überfall Demmins, welchen Bernhardi [Lothar S. 158] bestreitet, spricht Ebo II, 6 domini nostri Lotharii). Das Jahr dieses Zuges ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die Forscher schwanken in ihren Berechnungen zwischen 1126—1128 (s. Bernhardi a. a. O. S. 158, Nr. 19). Von Anfang an stand unzweifelhaft in Lothar der Entschluß fest, eine Ausdehnung der Macht des Polenherzogs über die Oder hinaus nicht zu dulden. Dafür spricht auch die ganze weitere Entwicklung.

Im folgenden Jahre wandte der Herzog von Pommern

sich an Otto von Bamberg mit der Bitte, das begonnene Bekehrungswerk in seinem Lande zu vollenden. Gern entsprach der Bischof dem Gesuch. Schon am 19. April 1128 brach er von Bamberg auf. Da es sich bei dieser Reise nur um die Mission in dem westlich der Oder gelegenen Gebiete handelte, so holte Otto jetzt auch nicht die Genehmigung Boleslav's von Polen, sondern Lothar's ein (Ebo III, 3 *petita benedictione a . . . . . serenissimo rege Lothario*), zum deutlichsten Beweise, daß die Lehnsheerheit Polens über diesen Landesteil von deutscher Seite jetzt wenigstens nicht mehr anerkannt würde.

Unterdessen hatte auch Albrecht der Bär, welcher seit 1124 die Lausitz als Markgraf inne hatte, sein Augenmerk auf die nördlich wohnenden Slaven gerichtet. Als Bischof Otto in Gützkow weilte, traf daselbst eine Gesandtschaft Albrecht's ein. Die Biographen Otto's durchschauen die Motive des aufstrebenden Markgrafen hierbei doch nicht ganz. Ebo sagt, die Gesandten hätten sorgfältig die Lage des Bischofs beobachten sollen (III, 10 *statum ejus [sc. Ottonis] curiose investigantes*), und Herbord schreibt, der Markgraf habe für die Sicherheit des Bischofes unter dem barbarischen Volke gefürchtet, daher sei er von dem Wunsche beseelt gewesen, demselben, wenn es nötig sein sollte, Schutz und Hilfe zu gewähren (III, 8. *Marchio enim, cum esset amicus valde et familiaris episcopo in gente barbara hunc periclitari metuebat, unde, si opus haberet, praesidium ei et opem ferre cupiebat*). Wir haben indessen Gründe, anzunehmen, daß bei dieser Sendung doch noch andere Absichten vorhanden waren. Boleslav von Polen stand mit einem Heere an der Grenze Pommerns. Sein beabsichtigter Kriegszug konnte nur gegen die rebellischen Städte Stettin und Wollin gerichtet sein. Den Polen aber über die Oder vordringen zu lassen, war man von deutscher Seite nicht gewillt. Es geht dies deutlich daraus hervor, daß die Gesandten Albrecht's in Pommern blieben, bis Otto von seiner Reise zur Vermittelung des Friedens mit Boleslav zurückgekehrt war (Herb. III, 10). Hätten dieselben sich wirklich nur nach dem Befinden des Bischofs erkundigen sollen,

so hätte hierzu kein Grund vorgelegen, da es demselben ja über Erwarten gut ging. Auch der Abzug Boleslav's, obwohl die Stadt Stettin sich noch keineswegs unterworfen hatte (Herb. III, 10 u. 23), erklärt sich nur dadurch, daß Otto eben bei seinen Friedensverhandlungen auch eine politische Macht hinter sich hatte. Die Vermutung liegt sogar nahe, daß Albrecht hier im Einverständnis, wenn nicht im direkten Auftrage des Königs Lothar handelte. Wie wäre er sonst auch dazu gekommen, so weit über sein Machtgebiet hinauszugreifen? Die rechtselbischen Gegenden gehörten zur Nordmark. Diese aber hatte Heinrich von Stade inne, welcher eben damals mit dem Könige am Rhein stand im Kriege gegen die Staufeu. Da liegt es nahe, anzunehmen, daß Lothar unterdessen den thatkräftigen Inhaber der Ostmark mit der Wahrung der deutschen Interessen im Norden betraut habe.

Im Jahre 1134 nun erhielt der Ballenstädter vom Könige die Nordmark. Bald genug sollte derselbe eine erwünschte Gelegenheit finden, seine Macht nach Norden hin auszudehnen. Die Slaven unter den Söhnen Wirikind's hatten sich erhoben. Havelberg war von denselben erobert und die bischöfliche Kirche daselbst zerstört. Im Jahre 1136 drang Albrecht mit einem Heere über die Elbe vor und unterwarf sich das ganze Land bis zu den das heutige Vorpommern und einen Teil Neuvorpommern bildenden Gebieten Großwyn, Rochow, Lassan, Meserechs und Ziethen (Ann. Magdeb. Annal. Saxo ad. a. 1136. Cod. Pom. no. 14: rogatu domni Ottonis Bambergensis episcopi sibi suisque successoribus de his, que ad fiscum pertinent, tributa quattuor provinciarum Slavie . . . tradidimus, adnitente et concedente de jure suo fideli nostro marchioni Adelberto, cujus marchie terminus predictas includit provincias . . . Crozwine cum Rochowe, Lesane, Meserechs et Sitne). Im Cod. Pom. I, p. 34 werden zwar Zweifel dagegen erhoben, ob Albrecht überhaupt an der Peene Gewalt besessen habe. Auch Bernhardt hält es für unwahrscheinlich, daß derselbe bis zur Peene und nördlich derselben vorgedrungen sei (Lothar S. 607, N. 39). Allein nach den Worten der angezogenen

Urkunde ist dies unzweifelhaft. Oder wie hätte Albrecht sonst über die fiskalischen Tribute aus jenen Gegenden verfügen können?

Auch diese hier dargelegten Rivalitäten zwischen Boleslav einerseits und Albrecht dem Bär anderseits, sowie die endliche offene Teilung der Oberherrschaft über Pommern, wie sie in der Belehnung des Polenherzogs mit dem Gebiete der Pomaranen durch Lothar zu Merseburg und in dem eben behandelten Diplom (Cod. Pom. no. 14) zutage tritt, mußte natürlich die Unterhandlungen Otto's von Bamberg zur Begründung des Bistums unendlich erschweren. Erst mit dem im Jahre 1138 eingetretenen Tode Boleslav's III. fielen diese Schwierigkeiten fort. Der politische Einfluß Polens über Pommern hörte damit auf. Nominell ging allerdings die Lehnsoberrhoheit über dies Land auf den ältesten Sohn des verstorbenen Polenfürsten, Wladislav, über. Tatsächlich ist dieselbe aber schwerlich noch ausgeübt. Wladislav wurde durch den Streit mit seinen Halbbrüdern in Anspruch genommen und verlor bald Land und Krone.

Auf die mancherlei Hindernisse, welche sich aus den inneren Verhältnissen Pommerns, wie aus der gesamten kirchlichen Organisation des ostelbischen Wendenlandes für die Begründung des Bistums ergaben, fällt von der Stiftungs-urkunde für dasselbe ein bedeutsames Licht (Cod. Pom. no. 16).

Zunächst kommen hier die Worte: „*venerabilis frater Alberte episcopo, tuis justis postulationibus clementer annuimus et commissam tibi Pomeranorum ecclesiam sub beati Petri et nostra protectione suscepimus*“ in Betracht. Was hat Papst Innocenz II. hiermit sagen wollen? Hat er das pommersche Bistum damit von jedem Suffraganatsverhältnis exemieren und unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl stellen wollen? Urkundlich steht nämlich anderweitig fest, daß die pommersche Kirche von Anfang an keinem Erzbistume, sondern allein der päpstlichen Kurie unterstellt gewesen ist. Clemens III. bezeugt dies in seiner Konfirmationsbulle vom 25. Februar 1188 an Bischof Siegfried mit den Worten: „*libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano ponti-*

fici a prima sua institutione subjecta, sicut est hactenus observata, ratam habemus“ (Cod. dipl. Pom. no. 63). Anderseits finden sich die oben angeführten Worte aus der Stiftungsurkunde für das pommersche Bistum auch sonst in den Urkunden jener Zeit, ohne daß damit eine unmittelbare Stellung unter Rom hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen. So heißt es z. B. auch in der Bulle Cölestin's III. vom 24. Oktober 1191 an das Domkapitel von Schwerin: „Zuerinensem ecclesiam . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus“ (Cod. Pom. no. 70). Weshalb aber wählte denn Papst Innocenz II. in der Stiftungsurkunde für das Bistum Pommern diesen unbestimmten Ausdruck, während es doch sein Wille gewesen sein muß, dasselbe unmittelbar sich selber unterzuordnen?

Die Antwort ergibt sich aus den geschichtlichen Verhältnissen. Der Papst befand sich nämlich dem Verlangen Adalbert's gegenüber, von jedem Suffraganatsverhältnisse eximiert zu werden, in einer eigentümlichen Schwierigkeit. Schon als Otto von Bamberg auf der Reise nach Pommern im Jahre 1128 nach Magdeburg gekommen war, hatte der dortige Erzbischof Norbert Bedenken gegen dies Unternehmen erhoben, als gegen einen Eingriff in sein Gebiet. Mit Unrecht beschuldigen Ebo und der Prieflinger denselben deshalb einer unwürdigen Eifersucht (Ebo II, 3; Priest. III, 4). Norbert hatte vielmehr wohlbegründete Ansprüche auf die Gebiete, zu deren Bekehrung Otto auszog. Hatte doch schon Kaiser Otto I. bei der Stiftung des Erzbistums Magdeburg demselben alle Wendenländer jenseits der Elbe und Saale zugewiesen (Klämpin, Pomm. Urk.B., Nr. 13. Adalbertum episcopum . . . archiepiscopum et metropolitanum tocius ultra Albiam et Salam Sclavorum gentis modo ad deum converse vel convertende fieri decrevimus). Die Bekehrung der Wenden war ja auch recht eigentlich die Aufgabe des Erzstiftes, und Norbert's Verdienst um dieselbe ist bekannt. Die Verpflanzung der Prämonstratenser nach Magdeburg, welche für die Bekehrung des nordöstlichen Deutschland so bedeutsam geworden ist, war sein Werk. Freilich als Otto im Jahre

1128 nach Magdeburg kam, saß Norbert noch nicht viel über ein Jahr auf dem erzbischöflichen Stuhl. Dabei hatte er mit den größten Schwierigkeiten in seiner neuen Stellung zu kämpfen. Das Kapitel stand in offener Auflehnung gegen ihn. Der ganze Klerus war in der vorangegangenen Sedisvakanz in Verfall geraten. Da hätte er unmöglich schon etwas zur Bekehrung der Wenden thun können, und nichts kann unsinniger sein, als der von Ebo gegen ihn erhobene Vorwurf: „*pudore actus, quod ipse, in civitate gentium barbarorum positus, nil tale aggredi presumpsisset, invidia stimulante, pium doctorem (sc. Ottonem) aliquamdiu retardare voluit*“ (Ebo III, 3. Vgl. meine Untersuchungen „Zur Rechtfertigung Herbord's“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXV, S. 152 und über Ebo a. a. O., Bd. XXVI, S. 518. In einem Punkte muß ich allerdings hier meine dortigen Ausführungen berichtigen. Ich setze jetzt die zweite Reise Otto's, überführt durch den Exkurs Bernhardi's [Lothar S. 826—830], den ich damals noch nicht kannte, in das Jahr 1128. Norbert saß also, als Otto in Magdeburg bei ihm war, schon etwas über ein Jahr auf dem erzbischöflichen Stuhl. In der Sache wird jedoch dadurch nichts an meinen Darlegungen geändert). Norbert hatte vielmehr seine wohlberechtigten Gründe gegen das Unternehmen Otto's, welche von dem letzteren auch anerkannt sein müssen. Es kam zu bestimmten Abmachungen zwischen beiden Kirchenfürsten, welche von dem Bamberger Bischof gewissenhaft respektiert wurden (vgl. Ebo III, 4: *Sed ipse [sc. Otto] . . . ad Noripertum archipresulem suum eos [sc. Morizzanos] dirigebat, dicens, illicitum esse super alienum fundamentum edificare, se potius ad remotiores gentes . . . evocatum . . . sed post earum conversionem . . . auctoritate et permissu domni pape atque consensu Noriperti archiepiscopi eos impigre visitaturum*).

Allein so gewissenhaft Otto hier die vereinbarten Grenzen seiner Wirksamkeit inne hielt, so wenig dachte er, nachdem er zum zweitenmal aus Pommern heimgekehrt und ihm die Leitung der neuen Kirche vom Papste übertragen war, daran, sich irgendeinem Erzbischofe unterzuordnen. Er selbst

liefs sich vielmehr einen Ring von dem Papste Honorius II. weihen, um damit dem bereits designierten Bischofe von Pommern die Investitur zu erteilen. Es geschah dies wohl in Rücksicht auf die ohnehin schwierigen Verhandlungen wegen der Errichtung eines eigenen Bistums in Pommern, welche durch den Umweg über Magdeburg nur noch mehr erschwert sein würden. Andererseits hatte Otto aber auch Rücksicht zu nehmen auf das nationale Unabhängigkeitsgefühl der Pommern, welches sich gegen die Unterordnung unter einen deutschen Kirchenfürsten sträubte. Der „deutsche Gott“ war ja schon während der Anwesenheit Otto's ein wirksames Agitationsmittel in den Händen der alten Götzenpriester gewesen gegen die Predigt des Evangeliums (Ebo III, 1. Edificate ait [sc. pontifex Stetinensium] hic domum dei vestri juxta edem Teutonicæ dei).

Andererseits hatte Norbert in der That Grund, darüber zu wachen, daß die seinem Erzstifte von Otto I. verliehenen Rechte nicht geschmälert würden. Schon einmal war dies in sehr empfindlicher Weise geschehen. Als nämlich Kaiser Otto III. im Jahre 1000 das Erzbistum Gnesen gestiftet hatte, waren demselben die Bistümer Posen, Krakau, Breslau und Kolberg überwiesen worden.

Norbert nahm daher diese Angelegenheit mit ganzer Energie in die Hand, und er hatte Einfluß genug, um durchzusetzen, was er wollte. War ihm doch Innocenz II., dessen Sache wider den Gegenpapst Anaklet II. er durch sein entschiedenes Eintreten für ihn auf dem Hoftage zu Würzburg im Oktober 1130 zum Siege verholfen hatte, zum größten Danke verpflichtet. Als Norbert daher im folgenden Jahre jenem Konzile in Rheims beiwohnte, auf welchem Innocenz II. seinen Gegner exkommunizierte, trug er sein Anliegen persönlich dem Papste vor. Auf Grund der Stiftungsurkunde des Kaisers Otto I. für sein Erzbistum erhob er gegen die Bischöfe von Stettin und Lebus, von Pommern, Posen, Gnesen, Krakau, Breslau, Cruciwitz, Masovien und Leslau die förmliche Klage, weil dieselben seine Metropolitanrechte nicht anerkennen wollten (Cod. Pom. no. 12: inter Albiam et Oderam Stettin et Lubus, ultra Oderam vero Pomerana,

Potznan, Gnezen, Craco, Vuartizlau, Cruciwiz, Masouia et Lodislaensis).

Eine vollständige Revolution in den kirchlichen Verhältnissen des Nordens würde die Folge gewesen sein, wenn Norbert mit diesem Klageantrage wirklich zum Ziele gelangt wäre. In der That, es scheint nicht unberechtigt, zu fragen, ob derselbe wirklich habe glauben können, daß er die Oberhoheit über die polnischen Bistümer zurückgewinnen werde. Zwar daß es mit den von Magdeburg ausgehenden Plänen inbezug auf Pommern bitterer Ernst gewesen ist, haben die nachfolgenden Zeiten hinlänglich bewiesen. Dieses Land war auch in kirchlicher Hinsicht noch unvergeben. Aber schon seit mehr als hundert Jahren gehorchten die polnischen Bischöfe dem Erzbischof von Gnesen. Konnte Norbert wirklich glauben, daß er diese mehr als hundertjährige Entwicklung werde rückgängig machen können? Noch vor kurzem hatte der päpstliche Kardinallegat Egidius die Suffraganatsverhältnisse dieser polnischen Bistümer zu Gnesen von neuem festgestellt. Und wenn Norbert wirklich die Hoffnung gehabt haben sollte, vielleicht eine oder die andere der zu Gnesen gehörigen Diöcesen für Magdeburg zurückzugewinnen, sollte er sich auch mit dem kühnen Gedanken getragen haben, den Erzbischof selbst zu seinem Suffragan machen zu können? Wenigstens sind solche Versuche inbezug auf die polnischen Bistümer später nie wieder hervorgetreten, während der Streit um die kirchliche Oberhoheit über Pommern noch eine lange Geschichte hat. Daß es Norbert mit dem von ihm bei der Kurie angestregten Prozeß jedenfalls in erster Linie auf Pommern ankam, scheint auch daraus hervorzugehen, daß in seinem Klageantrage die dortigen Bistümer sowohl in der Reihe der diesseits, als auch der jenseits der Oder gelegenen an erster Stelle aufgeführt werden. Ein anderes Prinzip der bei der Aufzählung beobachteten Reihenfolge ist wenigstens nicht erkennbar.

Aber freilich wie sollte der Erzbischof dazu gekommen sein, die polnischen Bistümer überhaupt in seinen Klageantrag mit aufzunehmen, wenn er gar nicht die Absicht hatte, Metropolitanrechte über dieselben zu beanspruchen?

Die Frage fordert allerdings eine Beantwortung, findet dieselbe aber auch in den Rechtsanschauungen jener Zeit. Bei der Verleihung neuer Metropolitanrechte hatte auch der Kaiser ein Wort mitzusprechen. Bei Lothar stand aber Otto von Bamberg ebenfalls in hohem Ansehen. Wollte Norbert also die kirchliche Oberhoheit über Pommern erlangen, so mußte er die Einmischung Lothar's möglichst zu vermeiden suchen, und mit großer diplomatischer Klugheit fand er den Weg hierzu. Er strengte auf Grund der Stiftungsurkunde seines Erzbistums, nach welcher alle Bistümer jenseits der Elbe und Saale, also auch die polnischen, Magdeburg untergeben sein sollten, den Prozeß bei der Kurie an. In dieser Rechtsfrage stand dem Papste allein die Entscheidung zu.

Innocenz II. erließ denn auch in den nach den Rechtsgewohnheiten vorgeschriebenen Fristen zweimalige Citationen an die beklagten Bischöfe, vor ihm zu erscheinen. Allein diese gaben denselben keine Folge. Als nun Norbert mit König Lothar nach Rom zog, wußte er den Papst zu veranlassen, mit Unterlassung der dritten Citation das Kontumacialverfahren gegen die von ihm verklagten Bischöfe einzuleiten. Am 4. Juni 1133 (s. Jaffé, Reg. pont. I, nr. 7629 und die daselbst citierten Gesta arch. Magdeb. Mon. G. S. S. XIV, 414, no. 5 und Bernhardi, Lothar, S. 487) sprach Innocenz II. dem Magdeburger Erzbischofe seinem Klageantrag gemäß die Metropolitanrechte zu über Pommern und alle polnischen Bistümer samt dem Erzstifte Gnesen. (Über den Verlauf dieses Prozesses berichtet die Urkunde Cod. Pom. no. 12. Vgl. Klempin, Die Exemption des Bistums Camin in den Balt. Stud. XXIII, S. 195—276.)

Ein solches Kontumacialurteil hatte nun zwar zunächst keine praktische Bedeutung, da von demselben jederzeit die Berufung freistand (Klempin a. a. O. S. 204). Auch kehrten sich weder der Erzbischof von Gnesen und seine Suffragane, noch Otto von Bamberg daran. Der erstere ließ sich vielmehr am 7. Juni 1136 vom Papste seine Privilegien bestätigen (Cod. Pom. no. 13). Der letztere behielt ebenfalls die Leitung der pommerschen Kirche durchaus selbständig in seiner Hand. Auch ließ er sich am 16. August

1136 auf dem Hoftage in Würzburg in Gegenwart des Erzbischofs Konrad von Magdeburg von König Lothar wichtige Rechte inbezug auf Pommern gewährleisten, ohne daß der Ansprüche auf eine kirchliche Oberhoheit mit einem Worte Erwähnung geschehen wäre (Cod. Pom. no. 14). Eine positive Anerkennung der kirchlichen Selbständigkeit Pommerns, wie Klempin will, kann ich freilich in dieser Urkunde nicht finden. Es heißt nämlich in derselben: „*ecclesias etiam, quas a fundamentis extruxit et omni apparatu necessario instruxit (sc. Otto), sine contradictione sibi et ecclesie optineat*“. Klempin versteht diese Worte so, daß Otto damit die bischöfliche Leitung der Kirchen in Pommern bestätigt sei, und bezieht das „*sine contradictione*“ auf die Ansprüche des Magdeburger Erzbischofs, welche damit hätten abgewiesen werden sollen (a. a. O. S. 205). Allein auf die bischöfliche Leitung können diese Worte überhaupt nicht bezogen werden, denn diese hätten sich doch unmöglich auf die von Otto schon gegründeten Kirchen beschränken können. Auch waren die bischöflichen Rechte über Pommern schon in den vorangehenden Worten garantiert, wie unten noch näher dargelegt werden wird. Ich verstehe unter den angezogenen Worten der Urkunde mit Giesebrecht (Wend. Geschichten II, S. 363) vielmehr Patronatsrechte. Jedenfalls aber liegt auch in dieser Urkunde ein Beweis dafür, daß Bischof Otto vollständig unabhängig von Magdeburg war.

So stand die Sache noch, als Adalbert im Jahre 1140 nach Rom zog, um Weihe und Konfirmation von dem Papste zu erlangen. Natürlich nahm der designierte Bischof dieselbe Selbständigkeit für sich in Anspruch, welche Otto als Verwalter der pommerschen Kirche genossen hatte. Anderseits bestand das von Innocenz im Jahre 1133 gefällte Kontumacialurteil noch zu recht, welches doch ohne Berufung und, ohne daß der Prozeß von neuem angestrengt wäre, nicht beseitigt werden konnte. Aus diesen Gründen erklärt sich der unbestimmte Ausdruck inbetreff der kirchlichen Stellung des pommerschen Bistums: *tuis justis postulationibus elementer annuimus et commissam tibi Pomeranensem*

ecclesiam sub beati Petri et nostra protectione suscipimus“, während wir bestimmt aus den Worten des Papstes Clemens III. (Cod. Pom. no. 63) wissen, daß der Bischof von Pommern von Anfang an unmittelbar unter Rom gestanden hat.

Etwas anders erklärt Hinschius die Exemtion des Bistums Cammin. Derselbe nimmt an, daß neben der Rücksicht auf die dem Fürsten des Landes unliebsame Unterwerfung unter ein auswärtiges Erzbistum dazu auch die Absicht mitgewirkt habe, Streitigkeiten zwischen den zunächst gelegenen Metropolitanebenen wegen der Subjektion zu vermeiden (Kirchenrecht II, S. 329). Sachse (Zeitschrift für deutsches Recht X, 87) hält das letztere Motiv, daß nämlich durch diese Exemtion einem etwaigen Streite zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Gnesen vorgebeugt werden sollte, allein fest. Aber, soweit wir urkundlich unterrichtet sind, ist die Initiative zur unmittelbaren Unterordnung des Bistums von Pommern unter Rom, nicht von den Päpsten, sondern lediglich von den Bischöfen ergriffen (vgl. Cod. Pom. no. 16 u. 63). Möglich wäre ja nun allerdings an sich, daß die Kurie um so lieber auf die Wünsche der letzteren eingegangen wäre, als sie eben eine solche Eifersucht zwischen den Metropolitanebenen von Magdeburg und Gnesen befürchtet habe. Allein bei Innocenz II. wenigstens muß ein solches Motiv schlechthin abgewiesen werden, die von ihm gewählten, unbestimmten Ausdrücke über die Stellung des Bistums in der Konfirmationsbulle von 1140 (Cod. Pom. no. 16) würden für diesen Zweck die denkbar ungeeignetsten gewesen sein. Anders steht die Sache bei Papst Clemens III. Hier könnte man vermuten, derselbe sei um so lieber auf den Antrag des Bischofs Siegfried von Cammin, die von Anfang an bestandene Exemtion aufrecht zu erhalten, eingegangen, als er einem Streite zwischen Magdeburg und Gnesen dadurch habe vorbeugen wollen. Urkundliche Beweise liegen freilich auch dafür nicht vor. Auf jeden Fall mußte das von Clemens III. angewandte Präservativ wenig zweckentsprechend gewesen sein, da gerade nach 1188 der Streit zwischen Magdeburg und Gnesen

um die Metropolitanrechte über Pommern erst recht begann.

Hinschius (a. a. O. II, S. 329, N. 3) scheint es ferner unentschieden zu lassen, ob die Exemption sich lediglich, wie bei Bamberg, auf die Temporalien, oder auf alle kanonisch rechtlichen Normen über den Metropolitanverband (in *canonicis causis*) bezogen habe. Die Wortfassung in Cod. Pom. no. 63, sagt er, sei nur für das erstere beweisend; auch führten der Deutschspiegel Art. 315 und Schwabenspiegel Art. 136 das Bistum Cammin als Suffraganbistum von Magdeburg auf. Allein, daß die unmittelbare Unterwerfung unter Rom hier wirklich die Bedeutung einer Sonderstellung in dem kirchlichen Organismus hatte, hat schon Klempin (Balt. Stud. XXXII, S. 219) nachgewiesen. Der Papst Honorius III. behandelte den Sigwin als völlig unabhängigen Bischof neben allen Metropolitane des nördlichen Europa (Pomm. Urk.B., Nr. 186 u. 191). Auch der durch den Erzbischof Albrecht von dem Bischof Sigwin und seinem Kapitel erzwungene Obedienszeit bezog sich auf alle Metropolitanrechte ohne Unterschied (Balt. Stud. XXIII, S. 216).

Sehr auffallend ist nun noch, daß in der Entscheidung des Papstes vom 4. Juni 1133 (Cod. Pom. no. 12) zwei pommersche Bistümer genannt werden, nämlich Stein inter Albiam et Oderam und Pomerana ultra Oderam. Giesebrecht (Wend. Geschichten II, S. 345 u. 346, Anm. 2) hat hieraus auf das Vorhandensein zweier Bischöfe in Pommern zur damaligen Zeit schliessen zu müssen geglaubt. Allein dem widerspricht, was uns aus jener Zeit geschichtlich bezeugt ist. Es steht unzweifelhaft fest, daß die Pommern bis zum Jahre 1140 überhaupt noch keinen eigenen Bischof gehabt haben. Aber wie konnte der Papst denn von zwei pommerschen Bistümern reden? Schon Klempin (a. a. O. S. 203) hat darauf geantwortet, daß der Papst sich jedenfalls genau nach dem Klageantrage Norbert's gerichtet habe. Aber damit ist die Schwierigkeit freilich nicht gehoben, sondern es entsteht nun die noch schwierigere Frage, wie konnte Norbert, welcher doch Pommern so viel näher war, als der Papst, und daher auch genau über die dortigen

Verhältnisse orientiert sein mußte, von zwei Bischöfen in seinem Klageantrage reden? Klempin (a. a. O. S. 202) hat die Vermutung ausgesprochen, daß bei den Verhandlungen über die Errichtung eines Bistums in Pommern, welche Otto mit dem Kaiser und den Fürsten des Landes führte, wohl die Frage in Anregung gekommen sei, ob es nicht zweckmäßiger sei, der neuen Pflanzung nicht einen einzigen Bischof, sondern deren zwei zu geben. Aber alles, was geschichtlich überliefert ist, widerspricht auch dieser Vermutung. Nur einen Kandidaten hatte Otto den Fürsten Boleslav III. und Wartislav I. in Vorschlag gebracht. Nur einen Ring hatte er sich weihen lassen, um damit den zukünftigen Bischof der Pommern zu investieren. Es ist auch nicht abzusehen, was für ein Motiv Otto zu einer solchen kirchlichen Teilung des kleinen Landes gehabt haben sollte. Die territoriale Einheit des Landes ist trotz all den Erbteilungen in der herzoglichen Familie durch Jahrhunderte festgehalten worden. Es erklärt sich dies nur aus einem besonders kräftigen Nationalgefühl bei den Pommern. Wie hätte Otto demselben durch eine kirchliche Teilung des Landes da entgegengetreten sollen! Die Geschichte seiner Missionsreisen bietet Beispiele genug, wie schonende Rücksicht er auf die Gefühle des Volkes nahm. Endlich aber spricht ganz entschieden gegen die Vermutung, daß zu irgendeiner Zeit der Verhandlungen, welche Otto über die Gründung des Bistums führte, der Gedanke an eine Teilung des Landesgebietes aufgetaucht sei, und daß sich hieraus die Erwähnung zweier pommerschen Diöcesen erkläre, schon die Bezeichnung der westlich von der Oder gelegenen mit dem Namen Stetin. Otto würde nimmer von Wollin als *sedes episcopalis* abgewichen sein. Er hatte für die Wahl gerade dieses Ortes die triftigsten Gründe (Herb. II, 37: *Sed quia civitas haec in meditullio sita est Pomeraniae civesque Julinenses fortes et durae cervicis, tam dux Vratislaus quam principes terrae sedem episcopatus illic constituendum fore censuerunt, scilicet ut gens aspera ex jugi doctoris praesentia mansuesceret nec ad pristinos rediret errores*). Daher blieb man denn auch später bei diesem Orte stehen.

Aber wie ist denn das Vorkommen zweier pommerscher Bistümer in der päpstlichen Urkunde vom 4. Juni 1133 zu erklären? Die Annahme, daß Norbert sich in dem Irrtum befunden haben könne, in Pommern seien wirklich schon zwei Bistümer vorhanden, ist schlechthin auszuschließen. Es muß der Sache vielmehr irgendetwas Thatsächliches zugrunde gelegen haben, und dies kann, wie Klempin richtig sah, nur ein Plan für die Zukunft gewesen sein. An sich liegt es nun schon am nächsten, anzunehmen, daß dieser Plan in dem Kopfe des Mannes entsprungen sei, welcher einzig und allein von zwei Bistümern in Pommern etwas berichtet, also Norbert's. Bei diesem Kirchenfürsten sind aber auch die Motive für eine kirchliche Teilung Pommerns sehr durchsichtig. Dies führt uns auf einen zweiten Punkt, zu dessen Erörterung die hier behandelte Stiftungsurkunde Veranlassung bietet.

Es ist nämlich merkwürdig, daß sich in diesem Diplom keinerlei Bestimmungen über den Umfang des neuen Bistums finden. Es werden wohl Dotationen für den Bischof von Kolberg bis Tribsees, sowie eine Abgabe aus dem östlichen Teile von Pommern bis zur Leba hin dem Adalbert darin bestätigt, aber daß diese Landschaften zugleich auch die Diözese desselben ausmachen sollten, ist mit keinem Worte gesagt. Und doch war dies keineswegs selbstverständlich, sondern ein bedeutendes Stück jener Gaue, in denen der neue Bischof von Pommern Dotationen erhielt, war bereits anderweitig vergeben. Das ganze Gebiet nämlich zwischen Peene und Oder bis hinauf zum Meere hatte schon Otto I. zur Havelberger Diözese gelegt (Cod. Pom. no. 6. *Preterea determinamus prenominata sedis parochie decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium . . . . . Tholenz, Ploth, Mizerez, Brotwin [Groswyn], Wanzlo, Wostze. Terminum vero eidem parochie constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur Peene, ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare . . . ab aquilone mare Rugianorum.* [Tholenz das Land südlich von Demmin zwischen Peene und Tollense. Ploth wahrscheinlich die Gegend östlich von Demmin. Mizerez die Gegend von Jarmen ostwärts zwischen Peene und Tollense.

Groswyn zwischen Peene, Zarow und Mecklenburger Landgraben. Wanzlo die Insel Usedom. Wortze wahrscheinlich die Landschaft Wusterhusen.) Nun hatte freilich erst Otto von Bamberg die Bewohner dieser Landschaften zum Christentume bekehrt und damit ein begründetes Recht erworben, dieselben für das zu gründende Bistum von Pommern in Anspruch zu nehmen. Anderseits hatte seit dem Jahre 1129 den Havelberger Bischofsstuhl Anselm inne, ein Kirchenfürst, welcher gewiß nicht gewillt war, sich seine Rechte irgendwie schmälern zu lassen. Dieser aber hatte wieder einen mächtigen Rückhalt an seinem Erzbischof Norbert von Magdeburg, damals dem einflußreichsten Manne im ganzen Reich, welcher ja selbst ein so wichtiges Interesse an dieser Sache hatte. Wenn dieses Stück von Pommern dem Havelberger Bistum verloren ging, so sanken damit auch die Metropolitanrechte Magdeburgs über dasselbe dahin. Aus den hier dargelegten Verhältnissen wird nun auch klar, weshalb Norbert in seinem Klageantrage bei Papst Innocenz II. vom Jahre 1131 zwei pommersehe Bistümer auführte, nämlich inter Albiam et Oderam Stetin und ultra Oderam Pomerana. Derselbe beabsichtigte die Teilung Pommerns eben zu dem Zweck, um das Gebiet westlich von der Oder seinem alten Suffragan und geliebten Schüler Anselm von Havelberg zu überweisen.

Nun starb Norbert schon am 6. Juni 1134. Sein Nachfolger war Konrad von Querfurt, der Vetter des Königs Lothar. Diese Zeit benutzte Otto von Bamberg, um in dem Grenzstreite mit dem Bistum Havelberg eine günstige Entscheidung für sich herbeizuführen. Auf dem Fürstentage zu Würzburg am 15. August 1136, wo der beabsichtigte Zug gegen Roger von Sicilien beraten wurde, brachte derselbe sein Anliegen in Gegenwart des Erzbischofs Konrad von Magdeburg persönlich bei König Lothar vor. Mit Recht konnte er für seine Ansprüche geltend machen, daß er in den streitigen Gebieten das Heidentum zerstört und die christliche Kirche begründet habe. Auch der einflußreiche Markgraf Albrecht der Bär stand auf seiner Seite. So entschied König Lothar denn, daß die Länder Groswyn mit

Rochow und Meserechs, welche zwischen Pommern und Havelberg streitig waren, zu dem ersteren gehören sollten, und fügte noch Lassan, Ziethen und Tribsees hinzu. Auch der Erzbischof Konrad von Magdeburg unterzeichnete diese Urkunde zum Beweise seiner Zustimmung mit als Zeuge.

Die Worte dieses bereits mehrfach angezogenen Diploms bedürfen indessen noch einer eingehenderen Erörterung. Es heißt in demselben (Cod. Pom. no. 14) nach den oben angeführten Worten weiter: „*Insuper et Tribusses eidem dilectissimo nostro Ottoni et futuris Bambergensis ecclesie episcopis tradidimus. Dignum enim judicamus . . . . et quia prefatus episcopus Otto in destruenda idolatria et convertenda illorum barbarie primus laboravit, vicem laboris sui etiam in terris accipiat et in tributis inde persolvendis ipse una cum ecclesia sua perpetue recognitionis signum habeat, ecclesias etiam, quas a fundamentis exstruxit et omni apparatu necessario instruxit, sine contradictione sibi et ecclesie optineat*“. Der König überträgt hiermit an Otto allerdings zunächst nur die fiskalischen Tribute aus den vier slavischen Provinzen Großwyn, Lassan, Meserechs und Ziethen, aber diese Hebungen sollen eben ein Zeichen der immerwährenden Zugehörigkeit dieser Distrikte zur Kirche Otto's sein (*perpetue recognitionis signum*). Auch mit den Worten: „*Insuper et Tribusses eidem dilectissimo nostro Ottoni . . . . tradidimus*“ können doch nur die Diöcesanrechte gemeint sein. An ein wirkliches Eigentumsrecht über diese Landschaft zu denken, ist ganz unmöglich. Der Einwand, daß erst in den folgenden Worten von „*ecclesias etiam*“ an von Diöcesanrechten die Rede sei, ist bereits oben abgewiesen. Ich verstehe unter diesen Worten, wie schon gesagt, Patronatsrechte und beziehe das *sine contradictione* nicht, wie Klempin will, auf die von Magdeburg und Havelberg aus erhobenen Ansprüche, sondern auf oppositionelle, heidnische Strebungen innerhalb Pommerns. Eine nähere Begründung dieser Interpretation wird weiter unten erfolgen. Dagegen ist hier noch ein anderer Punkt zu erörtern. Zu Havelberg waren schon bei der Stiftung die Landschaften Tollense, Plothe, Wanzlo, Großwyn und Me-

serechs gelegt. Dem Bischof Otto aber werden durch Lothar nur die beiden letzteren zugesprochen. Die Entscheidung war vollkommen gerecht, und schwerlich hatte der Bamberger Bischof, welcher stets so gewissenhaft die Diöcesanrechte anderer respektierte (vgl. Ebo III, 4 u. 23), überhaupt mehr beansprucht. Der einzige Rechtsgrund, welchen derselbe gegen die klaren Worte der Havelberger Stiftungsurkunde geltend machen konnte, war ja der, daß er jene streitigen Gegenden zum Christentume bekehrt habe. Dies traf aber nur von Grofswyn und Meserechs zu, welche beiden Landschaften unzweifelhaft auf dem Landtage zu Usedom vertreten gewesen waren, durch dessen Abschied das Christentum als Landesreligion angenommen wurde. Dagegen war dies entschieden nicht mit dem Gau Tollense der Fall, welcher vielmehr noch lange heidnisch blieb. Auch mit Plothe stand es wahrscheinlich ebenso. Die Lage dieses Gaues ist überdies schwer zu bestimmen. Später verschwindet der Name ganz aus den Urkunden. Daß aber Wanzlo (die Insel Usedom) nicht ausdrücklich genannt ist, erklärt sich daraus, daß es selbstverständlich zum pommerschen Bistum gehören mußte, wenn die beiden davor liegenden Landschaften Grofswyn mit Rochow und Meserechs demselben zugesprochen wurden.

Damit hatte Otto von Bamberg denn einen wesentlichen Schritt zur Konstituierung des Bistums in Pommern vorwärts gethan. Dennoch hat derselbe die Erfüllung seines Wunsches, den ersten Bischof für das von ihm bekehrte Volk investieren zu können, nicht mehr erlebt. Am 30. Juni 1139 starb er. König Lothar war demselben schon im Jahre 1137 vorangegangen, und Konrad III. von Staufen hatte den deutschen Kaiserthron bestiegen. Bei diesem stand Bischof Anselm von Havelberg im höchsten Ansehen, da er ihm gerade in diesen Jahren fast ununterbrochen in Reichsgeschäften die wichtigsten Dienste leistete. Wie wenig aber dieser bedeutende Kirchenfürst daran dachte, sich mit Lothar's Entscheidung zufrieden zu geben, durch welche seinem Bistume so bedeutende Distrikte abgesprochen waren, sollte die Zukunft bald genug lehren.

Unter diesen Umständen befand sich Innocenz II. in betreff der Festsetzung der Grenzen für das neue Bistum in nicht geringerer Schwierigkeit, als in bezug auf die Eingliederung desselben in den kirchlichen Organismus. Es muß dem Papste daher am geratensten erschienen sein, über diesen Punkt für jetzt keine Entscheidung zu treffen. So konnte es kommen, daß in die Konfirmationsurkunde für das pommersche Bistum keinerlei Bestimmungen über die Grenzen desselben aufgenommen wurden. Adalbert aber mochte sich um so eher hiermit zufrieden geben, als er ja in betreff seines anspruchsvollsten Nachbarn, des Bischofs von Havelberg, die Entscheidung Lothar's von 1136 für sich hatte. Die Regulierung der Grenzen gegen die übrigen benachbarten Bistümer machte für jetzt noch keine Schwierigkeit. Gegen Gnesen war durch die Entscheidung des Papstes Innocenz II. am 7. Juni 1136 die Plietnitz als Grenze festgestellt (Cod. Pom. no. 13). Zwischen Pommern und Lebus, wo ursprünglich wahrscheinlich die Warthe als Grenze angenommen war (vgl. Wahlbrück, Die Geschichte des Bistums Lebus, S. 95), lagen zur Zeit noch weite unbesetzte Gebiete, und Brandenburg, welchem bei seiner Stiftung das Ukerland beigelegt war (Cod. Pom. no. 7: ad aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra nominatarum Vuucri), konnte noch lange nicht daran denken, nach Norden sein Gebiet zu erweitern. Gegen Westen endlich, nach Neuvorpommern hinein, war noch vollständig offene Bahn, weshalb König Lothar dem Bischof Otto, im Jahre 1136 auch ohne Bedenken die Landschaften Lassan, Ziethen und Tribsees hatte zusprechen können. Auf jeden Fall mußte Adalbert sich mit dem Erreichbaren zufrieden geben, so große Schwierigkeiten sich auch in der späteren Zeit aus dem Mangel einer ordentlichen Festsetzung des Umfanges seiner Diocese ergeben sollten. Die inneren Verhältnisse Pommerns machten seine Instituierung als Bischof jetzt zu einem unabweisbaren Bedürfnis. Deshalb drang er auch mit einer solchen Energie darauf. Auch auf die enormen Schwierigkeiten, mit denen derselbe im eigenen Lande zu kämpfen hatte, fällt von der Stiftungsurkunde für das

Bistum Wollin ein scharfes Licht in den Bestimmungen über die Dotation.

Die hierauf bezüglichen Worte lauten: „Preterea quaecunque bona . . . . firma tibi tisque successoribus et illibata permaneant . . . . videlicet civitatem ipsam Willin cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis. Castra hec, scilicet Dimin, Treboses, Chozcho, Wologost, Huznoim, Groswin, Phiris, Stargrod cum villis et eorum appendiciis, Cholberg cum tugurio salis et theloneo, foro, taberna et omnibus suis pertinentiis; de tota Pomerania usque ad Lebam fluvium de unoquoque arante duas mensuras annone et quinque denarios, decimam fori, quod dicitur Sithem.“ Die genannten castra waren heidnische Tempelburgen, in denen, wie auf Arkona, die Statuen der Götter standen. Dieselben waren mit Grundbesitz und anderen Gerechtsamen dotiert. Diese gingen also jetzt mit den dazu gehörigen Dörfern und sonstigem Eigentum in den Besitz der christlichen Kirche über. Die Tabernen oder Krüge waren die Hebestellen für die fiskalischen Naturalabgaben und also wichtige Einnahmequellen. Die Worte „de tota Pomerania usque ad Lebam“ sind nur auf den östlichen Teil von Pommern vom Gollenberge bei Kolberg bis zur Leba zu beziehen. Die aus diesem Distrikte gewährte Naturallieferung und Geldabgabe war vermutlich ebenfalls eine alte Tempelsteuer. Ähnliche Abgaben waren ja auch an den Tempel in Arkona zu entrichten, über welchen wir genauere geschichtliche Kunde haben. In die Verleihung jener Tempelburgen war daher auch diese Abgabe als „appendicium“ miteingeschlossen.

Sofort in die Augen springend ist nun der große Unterschied zwischen den verliehenen Dotationen in Westpommern und denen in dem östlichen Teil von Kolberg bis zur Leba. Dort erhielt der Bischof zu seinem Eigentum die Stadt Wollin mit dem Markte und Krüge, die Burgen Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Großwyn, Pyritz und Stargard mit den dazu gehörigen Dörfern, und allen sonstigen Pertinentien, Stettin und Cammin mit Krug und Markt und den dazu gehörigen Dörfern, Kolberg mit einem Salzkothen und dem Zoll, mit Markt und Krug und allen seinen son-

stigen Intraden und endlich noch den Zehnten von dem Markte Ziethen. Es fehlt uns leider ein Anhaltspunkt zur Berechnung der aus diesen Gütern fließenden Einnahmen. Aus der Analogie der sehr beträchtlichen Schätze, welche sich, wie wir aus Saxo wissen, bei dem Swantovittempel in Arkona angesammelt hatten, dürfen wir jedoch den Schluss ziehen, daß die Dotation für das neue Bistum eine recht bedeutende gewesen sein muß, wenn auch die Güter und Einnahmen der einzelnen demselben verliehenen Tempelburgen nicht so groß sein mochten. In dem östlichen Teile von Pommern dagegen erhielt der Bischof nur eine Abgabe, welche bei der Unkultiviertheit des Landes jedenfalls nur geringe, ja bei der Schwierigkeit der Hebung überhaupt wohl nur illusorisch war.

Diese große Verschiedenheit in der Dotation erklärt sich aus den inneren Verhältnissen Pommerns. In dem westlichen Teile des Landes nämlich regierte Wartislav I., ein Fürst, welcher sich mit ganzer Entschiedenheit zum Christentum bekannte und die Begründung der Kirche auf jede Weise förderte. Wie er die einzelnen von Otto gegründeten Kirchen in seinem Gebiete mit Landbesitz und anderen Einnahmen ausstattete (Herb. II, 22: *Exstructa quoque illic basilica . . . collatissime illuc per ducem praediis ac dote in sustentationem sacerdotis*), so konnte es dem Bischofe auch nicht schwer werden, von dem wohlgesinnten und freigiebigen Fürsten zur Errichtung des Bistums die nötigen Mittel zu erhalten. In Ostpommern dagegen residierte, und zwar in Slave, Ratibor, der Bruder des erst genannten Fürsten. Die Biographen Otto's gedenken desselben mit keinem Worte. Er war wohl nur ein unbedeutender Mensch. Jedenfalls zeigt ihn uns die spätere Geschichte als einen sehr schwachen Charakter. Zwar war er Christ und hatte auch eine christliche Gattin, Pribislava, die Tochter des Polenherzogs. Allein sein Christentum war nur ein sehr laues, und den bald in Pommern eintretenden schwierigen Verhältnissen war er nicht gewachsen.

Wartislav nämlich wurde um das Jahr 1134, wie die alten pommerschen Chronisten berichten, bei dem Dorfe

Stolp an der Peene von einem grimmen Heiden ermordet. Die Regierung des Landes ging jetzt, da der verstorbene Herzog zwei noch unmündige Söhne hinterließ, auf Ratibor über. Da begannen die alt-heidnischen Elemente im Lande, denen schon der Herzog zum Opfer gefallen war, von neuem ihr Haupt zu erheben. Schon unmittelbar nach dem Landtage von Usedom, auf welchem das Christentum für Westpommern angenommen war, hatte es sich gezeigt, daß unter dem Landadel und bei dem Landvolk der alte Glaube doch noch fester gegründet war, als der Herzog vermutet hatte (Herb. III, 4: „Porro fama facti [sc. conventus Uznoimien-sis] repente in universam provinciam vulgatur, villas et vicos in studia diversa conscindens, aliis dicentibus, quia bene est, aliis autem dicentibus, quia non, sed magis seductio magnates apprehendit).

Bischof Otto hatte nur kaum sieben Monate im westlichen Teile von Pommern geweiht. Von einer wirklichen Durchdringung des Volkes mit dem Christentume konnte da nicht die Rede sein. In der unmittelbaren Nachbarschaft aber, in Neuvorpommern und Rügen, wie unter den Völkern des heutigen Mecklenburg, stand das alte Heidentum noch in ungebrochener Kraft. Namentlich die Ranen, die Bewohner der Insel Rügen, waren um diese Zeit die gefürchtetsten Seeräuber (Fock, Rügensch-pommersche Geschichten, Bd. I), und der Stanitz, dem unbesiegbaren Banner Swantovits, folgten weithin die heidnischen Wendestämme an der Ostsee. Das mußte natürlich ansteckend auch auf die zwar getauften, aber innerlich dem Heidentume nach so vielfach ergebenen Pommern wirken. Wartislav, „toto corde christianus“, wie der Biograph Otto's sagt (Herb. III, 3), hatte zwar jeden Ausbruch einer heidnischen Reaktion im Volke niederzuhalten gewußt, aber er selbst hatte dies mit seinem Leben bezahlen müssen. Da brach der Sturm im Lande offen los, und Ratibor mit seinem schwachen Charakter stand ihm ohnmächtig gegenüber. Das alte heidnische Raubwesen riß auch in Pommern wieder ein.

Höchst charakteristisch für die eben dargelegten Ver-

hältnisse ist die Darstellung, welche die Heimskringla-Sage giebt (Giesebrecht, Wendische Geschichten II, S. 253 ff.; Berthold, Geschichte von Pommern und Rügen II, S. 115 ff.). Im Jahre 1135 wurde ein großer Raubzug gegen die norwegische Handelsstadt Konghella unternommen. Ratibor selbst mit seinem Schwestersonn Dunimits und dem Häuptling Unibur stellte sich an die Spitze desselben. Am Laurentiustage, während die Bürger der Stadt in der Frühmesse waren, landeten die Pommern. Ein heftiger Kampf entbrannte, bei welchem jedoch der König mit seinen Fürsten sich unthätig verhielt. Die Kirche wurde niedergebrannt, der Raub verteilt. Der Priester Andreas mit der Reliquie, einem Stückchen Holz von dem Kreuze Christi, flüchtete sich auf das Königsschiff. Ratibor aber, erschreckt durch den wunderbaren Glanz des heiligen Holzes, gab den Andreas mit seinen Priestern und der Reliquie frei.

Man erkennt leicht hinter dem durchsichtigen Gewande der Sage den wahren Sachverhalt. Ratibor hat sich offenbar nur aus Schwäche dem Zuge angeschlossen. Er wagt seinen heidnisch gesinnten Landsleuten nicht offen entgegenzutreten, aber er sucht, soviel nur möglich, die überfallenen Christen zu schonen.

Bei einer solchen Stellung des Fürsten mußten auch die Kirchen des Landes des rechten Schutzes entbehren. Man fing an, denselben ihre Dotationen wieder zu entziehen, und Ratibor, welcher als Patron sie hiergegen hätte schützen müssen, war nicht der Mann dazu. So erklärt es sich, daß Otto von Bamberg im Jahre 1136 sich das Patronatsrecht über die von ihm in Pommern gestifteten Kirchen und die fiskalischen Tribute aus den vier slavischen Provinzen Großwyn mit Rochow, Lassan, Meserechs und Ziethen durch König Lothar übertragen ließ. Die letzteren wollte er sicher nicht in seinem eigenen Nutzen, sondern zum Unterhalte der ihrer Einnahmen beraubten Kirchen in Pommern verwenden. Unter diesen Umständen kann es daher auch nicht wunder nehmen, daß von Ratibor für die Dotation des neuen Bistums nicht mehr zu erlangen war, als eine dürftige Abgabe von jedem Hakenpfluge.

Aus allen diesen Gründen erklärt es sich nun, daß noch über ein Jahrzehnt nach der Bekehrung Pommerns trotz allen Bemühungen Otto's dahingehen konnte, ehe das Bistum daselbst konstituiert wurde. „*Et deinceps quidem receptum annulum reservavit (sc. Otto), sed vario rerum eventu et ipso demum mortis articulo praepeditus, id quod intenderat adimplere non potuit*“, sagt der Biograph (h. Kr. Biographie III, 15). Je kritischer aber die Verhältnisse im Lande selbst sich gestalteten, desto dringender war die Veranlassung für Adalbert, den Abschluß der Verhandlungen und seine Konfirmation als Bischof möglichst schnell herbeizuführen. So lange Otto gelebt hatte, mochte die Leitung der Kirche in keinen besseren Händen haben liegen können. Stand doch dieser Bischof im Reiche sowohl, wie in Pommern im höchsten Ansehen. Anders war dies natürlich mit seinem Nachfolger Egilbert. Je mehr es aber in Pommern nach dem Tode Wartislav's I. an einer energischen weltlichen Autorität fehlte, desto mehr bedurfte es einer mit bischöflicher Würde und dem gehörigen Glanze ausgestatteten kirchlichen Autorität. Von welchem Einfluß eine solche auf die rohen heidnischen Gemüther der Pommern war, hatte sich immer wieder während der Missionsreisen Otto's gezeigt. Nie hatte er sich in seiner bischöflichen Stola und Inful dem Volke vergeblich gezeigt, auch wenn die Gemüther noch so sehr erregt gewesen waren (Priestl. III, 7: *per mediam civitatem [sc. Stetinensium], populo spectante, processit, moxque mirum in modum episcopi ac ministrorum ejusdem indumenta purpurea, infuso desuper sole, fulserunt, adeo ut illo solis ac vestium fulgore insolito, quodque credibile est, nutu divino, infideles exterriti fugarentur*). Und wie beugten sich die Patrizier von Stettin und gaben jeden Widerstand auf, als Otto in jener Versammlung auf dem Triglawberge seine Stola anlegte und dann sich erhob, um das Anathem über die Stadt auszusprechen! (Ebo III, 16: *Statim de loco suo consurgens, arma spiritualia arripit, stolam collo imponit, ut eos anathematis vinculo astringat. Quo viso principes salubri timore correpti, vestigiis ejus advolvuntur, humiliter supplicantes ut sententiam maledictio-*

nis hujus suspendat). So war es denn ein epochemachender Tag für die Geschichte der christlichen Kirche in Pommern, als Adalbert am 14. Oktober 1140 in Rom von der Hand des Papstes Innocenz II. Konsekration und Konfirmation empfing. Mit welchen Empfindungen und Hoffnungen mag der neue Bischof in Wollin eingezogen sein! Die nachfolgende Sturm- und Drangperiode bedurfte eines Bischofes, welcher, im Lande selbst gegenwärtig, das junge Schifflein der Kirche mit fester Hand leitete. Adalbert hatte seine Zeit begriffen. Deshalb hatte er so bald, nachdem noch Egilbert von Bamberg mit der Verwaltung der Kirchen in Pommern beauftragt war, auf seine Erhebung auf den Bischofsstuhl gedrungen. Sein erstes *te Deum* erklang aber nicht in der von dem Pommernapostel zur Kathedrale ausersehene St. Petrikirche. Papst Innocenz II. erhob vielmehr die Kirche des heiligen Adalbert innerhalb der Stadt Wollin für ewige Zeiten zur *sedes episcopalis* (Cod. Pom. no. 16. *Statuentes, ut in civitate Wolinensi in ecclesia beati Alberti episcopalis sedes perpetuis temporibus habeatur*). Die Gründe dieser Abweichung von der ursprünglichen Bestimmung Otto's sind uns nicht bekannt. Vielleicht erschien die Lage der vor dem Thore befindlichen Petrikirche zu gefährlich. Sollte doch bald genug die Stadt selbst sich als zu schwach erweisen, um dem geistlichen Oberhirten des Landes den nötigen Schutz zu bieten. Kaum ein Menschenalter ist die Adalbertskirche in Wollin die Kathedrale geblieben.

Die nächstfolgende Geschichte des jungen Bistums von Pommern zu beschreiben, liegt außer dem Zweck dieser Untersuchung. Dagegen soll die Verlegung des Bischofsitzes von Wollin nach Cammin einer eingehenderen Prüfung unterzogen werden.

Bischof Adalbert war am 3. April 1160—1162 gestorben (Klempin, Urk.B., Nr. 49). Sein Nachfolger war Conrad, welcher am 2. März 1186 entschlief (Klempin a. a. O. Nr. 100). Diesem folgte von 1186—1191 (Klempin a. a. O.) Siegfried. Auf Antrag des letzteren nun genehmigte Papst Clemens III. am 25. Februar 1188 die Verlegung des Bischofs-

sitzes von Wollin nach Cammin mit folgenden Worten: „Statuimus autem, ut, quia civitas, que Wollin dicitur, in qua episcopalis sedes esse solebat, propter guerrarum incommoda deserta esse proponitur, ipsa sedes in ecclesia St. Johannis baptiste apud civitatem Camyn, que populosior est et securior, habeatur“ (Cod. Pom. no. 63). Wir erfahren also aus dieser Urkunde, daß der Entschluß zur Verlegung des Bischofssitzes gefaßt worden ist, weil Wollin bei den Kriegsunruhen die nötige Sicherheit nicht darbot. Wann aber haben diese Kriege stattgefunden, welche die Veranlassung wurden zur Räumung Wollins?

Saxo Grammaticus bietet uns für die Beantwortung dieser Frage nun zunächst einen wichtigen Anhaltspunkt. Derselbe berichtet nämlich (ed. Müller et Velschow) p. 891: „Julini vacuas defensoribus aedes incendio adortus, rehabilitatae urbis novitatem iterata penatium strage consumpsit (sc. Waldimarus)“ und p. 892: „Nam Julinenses, cum urbis suae recenter ruinas ferendae obsidioni inhabiles cernerent, perinde ac viribus orbat, deserta patria, praesidium Caminense petiverant.“ Die Stadt Wollin war also, wie wir aus diesen Worten sehen, kurz nach einander zweimal von den Dänen zerstört worden. Ja schon früher war König Waldemar I. von Dänemark einmal mit seinem Heere bis dahin vorgeedrungen und hatte, ohne die Stadt selber anzugreifen, die ganze Umgegend verwüstet, wie Saxo p. 856 erzählt: „Julini oppidi, ipso intacto, confinia populatur.“ Die von Bischof Siegfried als Grund der Verlegung des Bischofssitzes behauptete Unsicherheit des Ortes ist also geschichtlich hinlänglich bezeugt.

Aber wann fand nun jene von Saxo p. 891sq. erzählte Zerstörung Wollins statt, infolge deren die Bewohner ihre Stadt verließen und nach Cammin übersiedelten? Leider bringt der Autor darüber keine bestimmte Angabe, sondern leitet seine Erzählung nur mit den Worten ein: „classem postera adversum Slavos expeditione promotam Swinensibus ostiis inserit“. Dagegen berichtet er (p. 892), daß Waldemar nach dem folgenden Frühlinge wieder eine Expedition gegen die Pommern beabsichtigt habe; daß aber diese durch

die Vermittelung des Prizslavus einen zweijährigen Frieden erhalten haben. Als den nächstfolgenden Krieg der Dänen gegen Pommern erzählt er dann jenen im Bunde mit Heinrich dem Löwen unternommenen, in welchem der letztere Demmin belagerte, während jene die Umgegend von Cammin und Gützkow verwüsteten. Über diesen letzten Zug besitzen wir nun die zuverlässigsten Nachrichten. Saxo selbst sagt, daß derselbe in dem Jahre stattgefunden habe, in welchem der Friede zwischen Kaiser und Papst zustande gekommen sei (p. 924). Außerdem ist das Jahr 1177 durch die Annal. Paladin. und Pegav. bezeugt. Rechnen wir nun von diesem Jahre rückwärts, so muß der durch Pribislav vermittelte, zweijährige Friede im Jahre 1175 geschlossen sein und also jener Kriegszug, infolge dessen die Wolliner ihre Stadt verließen, im Jahre 1174 stattgefunden haben.

Allerdings könnte gegen die hier gegebene Berechnung nun gesagt werden, daß, wenn Saxo auch den Krieg von 1177 als den nächstfolgenden nach jenem anderen erzähle, infolge dessen Wollin verlassen wurde, damit noch keineswegs die Zuverlässigkeit dieser Angabe konstatiert sei. Denn bekanntlich ist die Chronologie bei Saxo mehrfach verwirrt. Dazu kommt, daß durch drei Quellen (Chronicon Erixi, Annal. Wisbyenses und Annal. Colbac. ad. a. 1176) festgestellt zu sein scheint, daß zwischen den Jahren 1175, wo die Pommern einen zweijährigen Frieden erhielten, und 1177 in der That noch ein Kriegszug Waldemar's gegen Pommern, und zwar nach Stettin, stattgefunden habe, durch welchen der Dänenkönig den praefectus urbis Wartislav zur Huldigung zwang. Wird diese Angabe für zuverlässig gehalten, so muß man entweder den auf zwei Jahre geschlossenen Frieden ins Jahr 1174 und also die Flucht der Wolliner nach Cammin ins Jahr 1173 verlegen, oder man muß annehmen, daß eben jener Friede nicht gehalten sei, wie dies z. B. der um die Forschung so hochverdiente Dr. Wigger thut (Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte, Bd. XXVIII). Allein das Zeugnis der oben genannten drei Quellen zum Jahre 1176 erweist sich bei näherer Prüfung keineswegs als zuverlässig. Jener Zug gegen Stettin kann unmöglich

im Jahre 1176 stattgefunden haben; denn am 15. August d. J. war Wartislav von Stettin, wie urkundlich feststeht, in Cammin (Cod. Pom. no. 39). Gerade um diese Zeit mußte aber die Belagerung der Stadt stattgefunden haben, da dieselbe nach Saxo's Darstellung jedenfalls längere Zeit in Anspruch nahm (auch die Knytlinga berichtet: „Darauf zog König Waldemar nach Bursteborg [Stettin] und belagerte lange diese Burg“ [Balt. Stud. I, S. 73]) und die dänische Flotte im Herbst auf der Rückkehr bei Rügen anlieh (Saxo p. 869: *Rugianae piscationis tempus supervenerat*). Wie wenig man überhaupt den Nachrichten des *Chronicon Erici* und der *Annales Wisbyenses* über die dänisch-slavischen Kriege jener Zeit trauen darf, zeigt ihre Angabe über die Eroberung Rügens, welche sie in das Jahr 1170 setzen, während dieselbe schon zwei Jahre früher stattfand. Die Nachricht der *Annales Colbae.* aber verdient keinen größeren Glauben, da sie ebenfalls noch in Dänemark aufgezeichnet und jedenfalls aus derselben Quelle entnommen ist; denn auch die irrthümliche Verlegung der Eroberung Rügens ins Jahr 1170 findet sich hier wie dort (Klempin a. a. O. I, Abtl. 2, S. 483).

Saxo erzählt den Zug gegen Stettin, allerdings viel zu früh und in unklarer Verwirrung mit anderen Ereignissen, jedenfalls vor der Zerstörung Wollins (p. 866—870), welche wir in das Jahr 1174 setzen. Eine klare chronologische Angabe, welche unsere Berechnung der Jahre 1174—1177 bestätigt, bringt dagegen die Knytlinga-Saga in Kap. 125. Dieselbe leitet nämlich den Zug Waldemar's gegen Bursteborg oder Stettin mit folgenden Worten ein: „Aber Herzog Heinrich zog hinaus nach Jerusalem und kam wieder heim von dieser Reise. Gegen den Schluß dieses Winters bot König Waldemar wieder eine Flotte auf u. s. w.“ (Balt. Stud. I, S. 73). Heinrich's Wallfahrt nach Jerusalem steht nun chronologisch vollständig fest. Er trat dieselbe an am 12. Januar 1172 und kehrte heim im Anfange des Jahres 1173. Im Sommer 1173 fand also der Zug gegen Stettin statt.

So liegt denn kein Grund gegen die Annahme vor, daß die Übersiedelung der Bewohner Wollins nach Cammin im

Jahre 1174 geschehen, und also auch der Entschluß zur Verlegung des Bischofssitzes in diesem Jahre gefaßt sei. Dieselbe findet aber auch durch das, was urkundlich über dies wichtige kirchengeschichtliche Ereignis uns erhalten ist, durchaus ihre Bestätigung.

Zunächst kommen hier die beiden Urkunden Cod. Pom. no. 39 und 42 in Betracht. In der ersten sagt Bischof Konrad: „Anno igitur dominice incarnationis 1176, indictione nona, forte deveni in Camyn, celebraturus ibi festum assumptionis beatissime virginis Marie.“ Er bezeugt ferner, daß er in Gegenwart des Herzogs Kasimir I. und seiner Barone die beiden Pröpste Helwig von Stolp und Eberhard von Colbatz zu Äbten geweiht habe, und daß der Fürst dem letzteren nach beendigter Feier „in conspectu ecclesie nostre“ das Dorf Prilup verliehen habe. Endlich sind als wichtig noch anzumerken die Worte: „canonicis quoque de Camyn presentibus Conrado Gerardo Remero“.

Aus dieser Urkunde ergibt sich also Folgendes:

1) An Mariä Himmelfahrt (15. August) 1176 hatte der Bischof Conrad bereits in Cammin seine Kathedrale; denn er hätte sonst die Kirche, in welcher das Fest gefeiert wurde, nicht *ecclesia nostra* nennen können. Hasselbach weist freilich (Cod. Pom. p. 149) auf eine andere Urkunde hin, in welcher Bischof Siegfried von Beringer, der Stifter der Jakobikirche in Stettin, sagt: „multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus“ (Cod. Pom. no. 61), indem er dazu bemerkt, aus diesem Gebrauche des *noster* dürfe erhellen, daß auch in der Urkunde vom 15. August 1176 mit den Worten *ecclesia nostra* nicht die eigentlich bischöfliche Kirche gemeint zu sein brauche. Allein dieser Einwand ist nicht zutreffend, da ja das *castrum Stetin* mit zur Dotation des Bischofes gehörte, Siegfried also dasselbe auch mit Recht im eigentlichen Sinne als *castrum nostrum* bezeichnen konnte.

2) Am 15. August 1176 hatte Bischof Konrad selbst seinen Wohnsitz noch nicht in Cammin genommen, da er sonst unmöglich hätte sagen können: „forte deveni in Camyn“. Wo der Oberhirte des Landes in dieser Zeit seinen

Aufenthalt genommen habe, ist uns zwar nicht überliefert. Ich vermute aber, daß derselbe bei den Prämonstratensern in Grobe bei Usedom Aufnahme gefunden habe, und darf mich für diese Vermutung auf eine Nachricht der Knytlinga berufen, welche im 123. Kapitel berichtet: „jetzt ist ein Bischofsstuhl daselbst in der Stadt, die Usna heißt“. Auch Helmold (II, 4) bestätigt, daß der Bischof in Usedom seinen Sitz gehabt habe.

3) Als Bischof Konrad im Jahre 1176 Mariä Himmelfahrt in Cammin feierte, waren bereits Domherren daselbst vorhanden. Die Stiftungsurkunde für das Domkapitel ist uns nun erhalten in Cod. Pom. no. 42. Dieselbe hat weder eine Jahreszahl, noch Zeugen. Sie kann aber spätestens am 15. August 1176 gegeben sein, da unter der Urkunde von diesem Tage die Domherren schon als Zeugen vorkommen. Wahrscheinlich sind die beiden Nummern 39 u. 42 an demselben Tage gegeben (vgl. Klempin, Urk.B. I, S. 45). Aus der letzteren, welche weiter unten noch eingehender besprochen werden wird, hebe ich hier nur die folgenden Worte hervor: „majori ecclesie Caminensi quam in honorem Dei et domini nostri Jesu Christi ac beatissime genitricis sue, perpetue virginis Marie, sancti quoque Johannis baptiste fundavimus, locum claustrum circumjacentem cum immunitate . . . contuli“. Es war also damals schon eine major ecclesia, eine Kirche in größerem Stil, ein Dom, in Cammin vorhanden. Derselben schenkte Herzog Kasimir I. jetzt den sie umgebenden Platz zum Bau des Klosters für die Domherren und der Residenz des Bischofes. So glaube ich die Worte wenigstens verstehen zu müssen, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß die Domherren auf fremdem Grunde gebaut haben sollten.

Zu diesen urkundlichen Zeugnissen ist nun hinzuzunehmen, was die Steine unseres Domes in Cammin noch heute über seine Baugeschichte erzählen. Der Herr Archidiakonus Lüpke hat in seinen interessanten Untersuchungen über dies Gebäude den Nachweis geführt, daß der älteste Teil desselben die an der Nordseite gelegene Sakristei ist (Balt. Stud. XXVI, 1, S. 3 und 4). Es ist nicht unwahrschein-

lich, daß Bischof Otto selbst noch das Altar, welches in diesem kleinen Bau sich befindet, geweiht hat. Am Johannistage 1124 zog derselbe ja in Cammin ein (Ebo II, 5). So lag es nahe, auch die erste dort zu gründende Kirche dem Täufer zu weihen. Jedenfalls wurde das erste von Otto geweihte Altar an der Stelle eines alten Götzentempels errichtet. So war's die konstante Praxis des Mittelalters, um den Sieg des wahren Gottes über die falschen Götter dadurch zum Ausdruck zu bringen. Die den Altarbogen tragenden Teufel, wie die die Gewölberippen haltenden Ungeheuer, welche wir in jener Sakristei sehen, bestätigen nur diesen Gedanken. Der Charakter einer Missionskirche ist also schon in den Strukturen dieses ältesten Teiles ausgedrückt, wie er denn auch dadurch bestätigt wird, daß das darin befindliche „olden vromissen Altar“ zugleich als Altar „trium regum“, der Erstlinge aus den Heiden, bezeugt ist (Lüpke a. a. O. S. 5).

Dieses denkwürdige kleine Gotteshaus beschloß Bischof Konrad I. nun, als sein ferneres Verbleiben in Wollin zur Unmöglichkeit geworden war, zur Kathedrale für sich zu machen. Das kleine Kirchlein konnte natürlich aber, so wie es war, diesem Zwecke nicht genügen, sondern mußte eine Erweiterung erfahren. Die Verhältnisse lagen für einen solchen Bau außerordentlich günstig. Das Land hatte einen zweijährigen Frieden von dem Dänenkönige erlangt. Den pommerschen Herzögen mußte der Gedanke, nun auch in ihrer altväterlichen Residenz Cammin einen prächtigen Dom zu erhalten, wie die benachbarten deutschen Fürsten sie besaßen, jedenfalls sehr sympathisch sein. Von Kasimir I. wenigstens, welcher schon der Domweihe in Havelberg und Schwerin beigewohnt hatte, wissen wir aus den späteren von ihm bezeugten Handlungen, daß er diesem Unternehmen das grüßte Wohlwollen zugewandt hat. Auch an geeigneten Bauleuten fehlte es jetzt nicht im Lande. Wir erkennen dieselben noch heute deutlich an dem schönen, im rein romanischen Stil erbauten Portale in der Nordwand des Kreuzschiffes. Dasselbe ist genau nach dem Muster der erzbischöflichen Kathedrale in Lund konstruiert. Schon im

Jahre 1170, als König Waldemar I. seine Kriegszüge nach Pommern begann, waren Prämonstratenser aus dem Trinitatisstifte in Lund hinübergekommen und hatten von Kasimir I. Belbog bei Treptow zu ihrem Wohnsitze angewiesen erhalten (Cod. Pom. no. 29). Diese bauten nun die nördliche Wand des Kreuzschiffes aus gehauenen Quadern mit dem Portal, welche nebst dem köstlichen hohen Chor bis zum 15. August 1176 so weit fertig gestellt war, daß das Fest der Himmelfahrt Mariä darin gefeiert werden konnte. Auch hierin dürfen wir einen Beweis für die Richtigkeit unserer obigen Berechnung über die Zeit der Zerstörung Wollin's im Jahre 1174 sehen. Zwei bis drei Sommer werden bei den damaligen Baumitteln unbedingt erforderlich gewesen sein, um diese Teile der „major ecclesia“ in Cammin herzustellen.

Lüpke (a. a. O. S. 22) nimmt an, daß die Cistercienser aus Esrom, welche ja ebenfalls im Anfange der siebziger Jahre nach Pommern kamen, die Baumeister gewesen seien. Ich kann jedoch darin dem verehrten Forscher nicht zustimmen. Die Cistercienser bauten, wie die uns erhaltenen Kirchen in Colbatz, Dargun, Bergen, Altenkirchen und die Ruine in Eldena beweisen, stets nach dem Vorbilde ihres bischöflichen Domes in Röschild (vgl. Kornerup, Balt. Stud. XXIII, 1). Vermutlich ist Lüpke zu seinem Irrtume veranlaßt durch die Ausführungen Klempin's zu der Urkunde Cod. Pom. no. 29 (Urkundenbuch Nr. 84). Dieser hat nämlich nachgewiesen, daß Cod. Pom. no. 29, welche die Jahreszahl 1170 trägt, erst nach 1178 gegeben sein kann, und nimmt daher an, daß der Schreiber eine X in der Zahl ausgelassen habe. Allein auch eine andere Annahme ist möglich. Wir haben unzählige Beispiele dafür, daß über eine Handlung die betreffende Urkunde viele Jahre später ausgestellt wurde (vgl. Wigger, Mecklenb. Jahrb. XXVIII, S. 82). So wird es auch mit Cod. Pom. no. 29 gewesen sein. Für die Gegenwart der Prämonstratenser von Lund in Pommern schon vor 1178 spricht unwiderleglich das Portal am Dome zu Cammin. Auch der Einwand Klempin's, daß im Jahre 1170, wo Pommern mit

Dänemark im Streite lag, die Fürsten schwerlich Mönche aus dem feindlichen Lande berufen haben würden, ist nicht beweisend. Gerade im Gefolge der dänischen Heere kamen auch die Mönche von dorthier in das Land, wie z. B. nach Dargun und Colbatz. Aus eigener Initiative würden die pommerischen Herzöge dieselben freilich wohl schwerlich von dorthier berufen haben, aber sie nahmen die ihnen aufgedrungenen geistlichen Herren als höchst wertvolle Elemente für die Hebung ihres Landes auf (vgl. Hugo, Annal. bei Klempin a. a. O. I, S. 113 „*ultra venientes exceperat benignius*“ [sc. Casimirus]).

Bis zum 15. August 1176 also war der hohe Chor und die aus Quadern aufgeführte Nordwand des Kreuzschiffes fertig gestellt. Jetzt trat eine Veränderung im Bauplane ein, welche wir noch heute deutlich wahrnehmen. Kasimir I. hatte ja nun den Baugrund zum Kloster geschenkt. Man beschloß, das zu erbauende Kloster in Verbindung mit der Domkirche zu setzen, und benutzte daher die von den Prämonstratensern aus Quadersteinen aufgeführte Westwand des nördlichen Kreuzflügels, um darauf die Ostwand des Klosters zu bauen. Dadurch wurde die Nordwand am Kreuzschiffe des Domes natürlich um die Stärke der Ostwand des Klosters verkürzt, so daß das Portal nun nicht mehr, wie es ursprünglich beabsichtigt war, die Mitte der Kirchenwand einnahm. Als man dann aber die Nordwand über den von den Prämonstratensern gelegten Quadern weiter in die Höhe führte, legte man die großen Fenster wieder genau in der Mitte der nun gegen den ursprünglichen Plan verkürzten Wand an. Dadurch entstand jene architektonische Seltsamkeit, welche wir noch heute sehen, und deren Ursache Lüpke (a. a. O. S. 22 und 23) zuerst aufgewiesen hat, daß Fenster und Portal in der nördlichen Wand des Querschiffes schief zu einander stehen.

Die Ausführung des Klosterbaues und die Fortführung des Dombaues, welche wie die Strukturen des Nord- und Südgiebels zeigen (Lüpke a. a. O. S. 23), aus einem Guß gearbeitet sind, füllten nun die nächsten Jahre aus. Galt es doch jetzt vor allem, für den Bischof, welcher noch im-

mer keinen festen Wohnsitz hatte, eine würdige Residenz und für die Domherren die nötigen Räumlichkeiten zu beschaffen. Die Zahl der letzteren beschränkte sich vermutlich überhaupt noch auf jene drei, Konrad, Gerhard und Remer, welche in der Urkunde Cod. Pom. no. 39 erwähnt werden. Durch die Nr. 42 des Cod. Pom. waren der Johanniskirche in Cammin, wie wir sehen werden, die Rechte einer Kollegiatkirche verliehen. Zur richtigen Beurteilung des weiteren Verlaufes der Verlegung des Bischofssitzes kommt es nun zunächst darauf an, festzustellen, in welchem Verhältnis Cod. Pom. no. 42 zu no. 41 steht.

Das Urteil der Gelehrten hierüber hat in merkwürdiger Weise geschwankt. Klempin (Pomm. Urk.-Buch I, S. 44) sagt, beide Urkunden seien unzweifelhaft an einem Tage ausgestellt, da Nr. 41 die Nr. 42 nur ausführlicher erläutere; beide seien wahrscheinlich am 15. August 1176 verhandelt. Quandt (Balt. Stud. X) glaubt beide Urkunden, weil sie sich dem Inhalte nach so nahe lägen, höchstens sechs bis neun Monate auseinandersetzen zu dürfen. Lüpke (Balt. Stud. XXVI) dagegen behauptet, die beiden Urkunden gehören weder der Zeit, noch dem Inhalte nach so nahe zusammen, daß die letztere derselben (Nr. 42) die erstere (no. 41) nur erklären solle. Er nimmt zwischen beiden einen Zeitraum von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Jahren an und verlegt Nr. 42 schon in das Jahr 1175.

Analysieren wir denn einmal den Inhalt dieser beiden Urkunden!

In Nr. 42 schenkt Kasimir I. majori ecclesie Caminensi den locum claustrum circumjacentem, d. h. den den Dom umgebenden Platz zum Klosterbau. In Nr. 41 ist hiervon mit keinem Worte mehr die Rede.

In Nr. 42 verleiht der Herzog eidem ecclesie liberam electionem tam fratrum quam prepositorum und überträgt den Kanonikern das Recht, ihre Streitigkeiten unter einander innerhalb des Konventes durch den Propst entscheiden zu lassen (Si, ut fit, inter fratres ecclesie aliquid questionis emerit, in capitulo suo solis fratribus coram prepositis pro communi censura eorum canonici terminetur nec auribus

majoris iudicis insonet quisquis inter eos de se statui licet). In Nr. 41 dagegen heißt es: „habentes liberam electionem post decessum episcopi sui vel prelati sui cujuscunque canonici ecclesie sue loco ipsius alium statuendi, quem dignum viderint statuendum“. Dies letztere ist aber doch etwas durchaus Verschiedenes von dem, was durch Nr. 42 verliehen war. Dort wird der St. Johanniskirche das Wahlrecht der fratres und des prepositus eingeräumt. Dadurch war der Dom in Cammin zur Kollegiatkirche erhoben. Hier in Nr. 41 dagegen wird dem Konvente an St. Johannes das freie Wahlrecht des episcopus und prelati übertragen. Dadurch erhielt der Konvent erst die Rechte eines bischöflichen Kapitels. Unmöglich kann man dies nur für eine ausführlichere Erläuterung des Textes der Nr. 42 erklären. Die Wahl des Bischofes durch das Kapitel allein war vielmehr ein ganz neues, in damaliger Zeit noch keineswegs allgemein anerkannte Recht.

Das zweite Laterankonzil von 1139 unter Innocenz II. hatte noch die Bestimmung getroffen (c. 28): „sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur“. Unter den religiosi viri sind hier die Mönche zu verstehen (Hinschius, Kirchenrecht II, S. 603; Below, Zur Geschichte des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, S. 6). Nur indirekt wird dadurch zu verstehen gegeben, daß eine mangelnde Beteiligung der Laien keinen Nichtigkeitsgrund gegen die Wahl bilde. Auf diesem Grunde fortbauend, hat die Kirche dann im Laufe des 12. Jahrhunderts das alleinige Wahlrecht der Kapitel mehr und mehr angestrebt. In den Einzelfällen, welche zur Entscheidung des päpstlichen Stuhles kamen, wurden sowohl der Diöcesanklerus, als auch die Laien von der Wahl ausgeschlossen. Auch die allgemeinen, in dieser Zeit ergangenen Normen gingen von dieser Voraussetzung aus. Eine völlig unbestreitbare gemeinrechtliche Geltung erlangte diese Anschauung aber erst durch die Dekretalensammlung Gregor's IX. (Hinschius a. a. O. II, S. 604).

In Deutschland war man nach dem Wormser Konkordat auf das alte Recht zurückgegangen, nach welchem der Klerus und das Volk an den Wahlen teilnahmen. Als wahlberechtigte Geistliche traten hervor die Äbte gewisser Klöster, die sogen. majores, praelati priores ecclesiae; als Laien die duces, comites, nobiles, barones, milites, ministeriales, beneficiati u. a., welche zu dem Bistum in Beziehung standen. Ihr Anteil an der Wahl beschränkte sich aber auf die sogenannte *petitio*, d. h. das Recht, einen Kandidaten in nicht bindender Weise zu nennen. Diese Weise erhielt sich in Deutschland durch das ganze 12. Jahrhundert hindurch. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts trat hierin eine entschiedene Wendung ein, so daß mit dem Abschluß desselben auch für Deutschland der schon viel früher päpstlich anerkannte Grundsatz, daß die Bischofswahlen für die Regel allein und ausschließlich von den Domkapiteln zu vollziehen seien, zu praktischer Durchführung kam (Hinschius a. a. O. II, S. 605 ff.).

Als einen besonders instruktiven Einzelfall aus dem Gebiete des neubekehrten Wendenlandes führe ich hier nur die Bischofswahl in Schwerin an. Die Domherren hatten hier im Jahre 1191 den Propst Hermann von Hamburg eigenmächtig erwählt. Allein die Wendischen nobiles wollten sich ihr Recht nicht nehmen lassen und machten vielmehr den Domherrn Brunward zu ihrem Kandidaten, welcher denn auch schon 1192 urkundlich als Bischof von Schwerin vorkommt. Erst im Jahre 1195 kam der Streit durch einen Vergleich in der Weise zum Austrag, daß der von dem Kapitel erwählte Propst Hermann zurücktrat, Brunward von allen Parteien anerkannt wurde und den Domherren für die Zukunft das Recht zuerkannt wurde, auf Erfordern der nobiles den Bischof frei zu wählen (Wigger, Jahrb. für Mecklenb. Geschichte XXVIII).

So sind denn die beiden Urkunden Cod. Pom. no. 41 und 42 ihrem Inhalte nach durchaus von einander verschieden. Das einzige, was beiden gemeinsam ist, ist dies, daß Kasimir I. die Güter und Hebungen der Kanoniker von allen Lasten befreit und sie von der weltlichen Gerichtsbar-

keit eximiert, auch das Recht ihnen erteilt, Schenkungen und Erbschaften anzunehmen. Solche Wiederholungen finden sich aber doch vielfach in den Dokumenten derselben kirchlichen Institute, und es könnte vielleicht eher daraus gefolgert werden, daß unsere Urkunden der Zeit nach ferner auseinanderliegen, als daß sie an einem Tage gegeben seien.

Sehr schwierig ist es nun aber, die Zeit der Nr. 41 genau zu bestimmen. Darin zwar sind alle Forscher einverstanden, daß Nr. 42 vor Nr. 41 gegeben sein muß. Die erstere datiert nun höchst wahrscheinlich vom 15. August 1176. Erst nach diesem Tage also kann Nr. 41 gegeben sein.

Einige weitere Schlüsse lassen sich sodann aus den Zeugen der Urkunde machen. Gehen wir die Reihe derselben kurz durch!

1) Sifridus prepositus. Derselbe kommt am 5. Dezember 1176 wahrscheinlich noch als einfacher Priester vor (Cod. Pom. no. 40), als Propst dagegen mit Sicherheit erst 1182 (Cod. Pom. no. 52).

2) Everhardus Colbacensis, Helmuigus Stolpensis, Walterus Uznamensis abbates. Aus den beiden ersten ergibt sich für die Zeit unserer Urkunde nichts. Wichtig aber ist, daß der Propst Walter von Usedom hier schon mit Eberhard von Colbatz und Helwig von Stolp unter dem gemeinsamen Titel abbates zusammengefaßt wird, während er doch noch im Jahre 1182 als prepositus erscheint (Cod. Pom. no. 50). Erst in der demnächst uns erhaltenen Urkunde, in welcher Walter überhaupt wieder vorkommt, aus dem Jahre 1186 (Klempin, Urk.B., Nr 103), tritt er als Abt hervor. Zwischen 1182 und 1186 also hat Walter den Abtstitel angenommen.

Die sich hier erhebende Schwierigkeit, daß derselbe in unserer Urkunde schon den Abtstitel führt, nun dadurch heben zu wollen, daß man annimmt, daß, wie dies ja allerdings sonst häufig geschehen ist, die Nr. 41 zwar früher verhandelt, aber erst nach 1182 gegeben sei, geht deshalb nicht an, weil der Herzog Kasimir I. im Jahre 1182 nicht mehr am Leben war. Einen lapsus calami zu statuieren,

ist ebenfalls nicht möglich, da man es mit Beilegung der gehörigen Titel in unseren Urkunden, wie bekannt (vgl. Cod. Pom. no. 36. Walbertus abbas de Esrom, sed tunc tantum monachus), so peinlich genau nahm, und man einen Schreibfehler in dieser Hinsicht gewifs nicht hätte durchgehen lassen. Es bleibt nur übrig, hier in der Beilegung des Abtstitels eine Absicht anzunehmen. Dies findet denn auch in den geschichtlichen Verhältnissen seine Erklärung.

Die Vorsteher der Prämonstratenserklöster der Magdeburger Vikarie führten alle den Propsttitel. Mit der Annahme des Abtstitels sagte Walter von Usedom sich zugleich von Magdeburg los. Nun hatte damals der Erzbischof Wiechmann die Pläne Norbert's, das pommersche Bistum unter seine Hoheit zu bringen, wieder aufgenommen. Schon am 15. Februar 1160 hatte Papst Viktor IV. auf seinen Antrag verfügt, daß der Bischof von Pommern ihm, als seinem Metropoliten, allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten habe (Klempin, Balt. Stud. XXIII, S. 212: ad augendum praeterea praefate ecclesiae [sc. Magdeburgensis] suffraganorum numerum episcopatum de Pomerano tibi tuisque successoribus concedimus, praecipientes, ut omnem obedientiam atque reverentiam, quam metropolitano suo suffraganus debet, exhibere, Magdeburgensi ecclesiae semper exhibeat). Sehr wichtig war es für den Ausgang dieses Streites, welche Stellung das von Magdeburg abhängige Prämonstratenserstift in Usedom einnahm. Bald nach 1182 nun wird Walter von Usedom den Abtstitel angenommen haben, den man ihm schon in unserer Urkunde entgegnetrug. Man wünschte offenbar, den einflußreichen Prälaten zu dem entscheidenden Schritt der Lossagung von Magdeburg zu drängen. Der Abtstitel ging schon durch aller Mund, lag schon gleichsam in der Luft. Gewifs ist daher auch die Urkunde Cod. Pom. no. 41 nicht lange vor 1182 abgefaßt.

3) Zauist castellanus, Vnima ceterique nobiles de castro Caminensi. Unima, der Nachfolger Zavist's in der Stellung als Kastellan von Cammin, kommt in dieser Würde zum erstenmal vor am 6. Juni 1181 (Cod. Pom. no. 48). Also

mufs unsere Urkunde, unter welcher noch Zavist als Kastellan, Unima dagegen als blofser nobilis erscheint, vor dem 6. Juni 1181 gegeben sein.

Aus den übrigen Zeugen sind keine sicheren Schlüsse auf die Zeit der Abfassung zu machen. Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich mit Sicherheit, dafs die Nr. 41 des Cod. Pom. zwischen dem 15. August 1176 und dem 6. Juni 1181 gegeben sein mufs. Wahrscheinlich stammt dieselbe aus dem Jahre 1180. Sie viel näher an das Jahr 1176 heranzurücken, wird doch auch nicht angehen, wenn man sich nur von der thatsächlichen damaligen Lage in Cammin eine Vorstellung macht.

Am 15. August hatte Kasimir I. den Dom in Cammin zur Kollegiatkirche erhoben und denselben mit Gütern ausgestattet (Cod. Pom. no. 42). Zwischen diesen Akt und der Konstituierung des bischöflichen Kapitels aber mufs ein Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren angenommen werden. Die Kapitel an den Kathedralkirchen, welchen das Wahlrecht des Bischofs zustand, bestanden aus dem Propst und zwölf Mitgliedern. Hierfür mufsten die geeigneten Persönlichkeiten erst gewonnen werden, was wir uns in dem an Geistlichen noch so armen Lande nicht leicht zu denken haben. Ferner mufste das Kloster für die dreizehn Domherren und die Residenz für den Bischof erst erbaut werden. Dazu war der Dombau fortzuführen und endlich auch die Verwaltung der von Kasimir I. verliehenen Güter, wie die Kultur der letzteren in Angriff zu nehmen. Alle diese Arbeiten können kaum vor dem Jahre 1180 vollendet gewesen sein, zumal wenn man bedenkt, dafs im Jahre 1177 die Umgegend von Cammin durch die Dänen verwüstet wurde und Kasimir I., der eifrige Förderer des Dombaues, im folgenden Jahre in den Krieg Heinrich's des Löwen gegen die sächsischen Fürsten verwickelt wurde. Bischof Konrad I. von Pommern aber war mit der grössten Sorge um den Bestand des Christentums im Lande überhaupt erfüllt. Heinrich der Löwe hatte den verhängnisvollen Schritt gethan, in dem Kampfe wider seine Gegner seine Wendischen Vasallen zur Heeresfolge aufzubieten. Das kaum überwundene

Heidentum in diesen Völkern brach noch einmal in furchtbarer Weise hervor. Die Scharen Kasimir's I. von Pommern verwüsteten die Lausitz und brannten das Kloster Zinna, wie die Stadt Jüterbock nieder (Klempin, Urk.B., Nr. 82). In Mecklenburg wurde das Kloster Doberan zerstört, und 78 Mönche fanden dabei ihren Tod. Die ganze Kirche im Wendenlande schien noch einmal zu wanken. Der Herzog Kasimir von Polen hatte daher im Jahre 1180 die Bischöfe und Magnaten seines Reiches zu einer Nationalsynode nach Leczyez berufen, um über die Mittel zur Abwendung der drohenden Gefahr zu beraten. Auch Bischof Konrad I. von Pommern nahm daran teil (Cod. Pom. p. 116). In der That, man muß in Cammin in dieser Zeit eifrig am Werk gewesen sein, wenn unter den dargelegten Umständen die Vorbereitungen schon im Jahre 1180 so weit vollendet waren, daß die Nr. 41 des Cod. Pom., die Stiftungsurkunde für das bischöfliche Kapitel, gegeben werden und damit diese Behörde selbst ins Leben treten konnte. Zum ersten Propst wurde Siegfried erwählt, welcher schon unter der Stiftungsurkunde als Zeuge fungiert. Der alte Konventspropst Konrad trat zurück, führte aber natürlich seinen Titel fort. Noch unter der Urkunde Kasimir's I. vom 6. Juni 1181 (Cod. Pom. no. 48) kommt er vor.

Dies Dokument ist nun von Klempin (Urk.B., S. 68) für unecht erklärt. Da mehrmals auf dasselbe in unserer Untersuchung rekurriert ist, so wird hier eine nähere Prüfung der gegen die Echtheit angeführten Gründe eintreten müssen. Es sind dies folgende:

1) Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse dreier Zeitgenossen, nämlich Arnold's von Lübeck, des *chronicon montis Sereni* und der *Annal Pegaviens.* war Kasimir I. bereits im November des vergangenen Jahres plötzlich gestorben (Klempin, Urk.B., Nr. 85).

2) Kasimir I. schenkt dem Kloster Stolp in unserer Urkunde ein Fischwehr bei Lebbin. Nun aber kennt weder die Bestätigung der Stolper Klostergüter durch Bogislav I. vom 12. Juni 1183 (Cod. Pom. no. 52), noch die päpstliche Konfirmation von 1226 (Klempin, Urk.B., no. 234)

schon unsere Urkunde, sondern erst in der Generalkonfirmation des Herzogs Bogislav IV. von 1305 wird auch das Fischwehr bei Lebbin aufgeführt. Da Bogislav I. die Burg Lebbin mit allen Fischwehren der Camminer Präpositur verliehen hatte (Cod. Pom. no. 60), so mußten die Stolper Mönche, wenn sie bei der Konfirmation ihrer Güter im Jahre 1305 Anspruch auf ein Fischwehr bei Lebbin erheben wollten, den Nachweis führen, daß ihre Ansprüche älter seien, als die der Camminer Präpositur. Deshalb fertigten sie unsere Urkunde an.

3) Der Propst Konrad kann nicht in einer Urkunde Kasimir's I. vorkommen, da er erst, nachdem Siegfried nach dem 2. März 1186 den Bischofsstuhl bestiegen hatte, die Würde eines Propstes erlangte.

4) Der Camminer Domherr Ermfried, welcher als Zeuge unter unserer Urkunde steht, kommt nicht vor 1214 vor.

Gegen diese Einwendungen Klempin's ist nun Folgendes zu bemerken.

Ad. 1. Den von Klempin angeführten drei Quellen gegenüber steht das Zeugnis Saxo's (S. 952), nach welchem die beiden Herzöge Bogislav I. und Kasimir I. im Jahre 1181 in Lübeck persönlich von Kaiser Friedrich I. die Reichsbelehnung empfangen, sowie die ausdrückliche, in die Zeit nach dem am 12. Mai 1182 erfolgten Tode des Königs Waldemar I. von Dänemark weisende Bemerkung desselben Schriftstellers (S. 967): *Bogiszlavum, quem nuper Cazimari fratris decedentis orbitas heredem effecerat.* Saxo aber zeigt sich über die pommerschen Verhältnisse meist gut unterrichtet. Arnold von Lübeck dagegen wirft die Ereignisse bekanntlich sehr oft konfuse durch einander. Auch in seinen hier in Betracht kommenden Worten (II, 17 ed. Pertz): „*Circa dies illos mortuus est Kazamarus princeps Pomeranorum, duci amacissimus, et defecerant ab eo Slavi, quia frater ejus Buggezlaus, imperatori conjunctus, hominum et tributa ei persolvit*“, tritt sofort ein bedeutender Irrtum hervor; denn hiernach müßte Bogislav auch schon im Jahre 1180 die Reichsbelehnung empfangen haben (vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II, S. 256, Anm. 4).

Ebenso erweisen sich auch die Pegauer Annalen in bezug auf pommersche Verhältnisse keinesweg als zuverlässig; denn nach ihnen soll auch der Kriegszug Kasimir's I. in die Lausitz im Jahre 1180 stattgefunden haben, während derselbe doch ins Jahr 1179 gehört (Klempin, Urk.B., Nr. 82, S. 58).

Unter diesen Umständen scheint es vielmehr geboten, unsere hier behandelte Nr. 48 des Cod. Pom. als ein schwer wiegendes Zeugnis für das Leben Kasimir's I. im Jahre 1181 gegen die entgegenstehenden anderweitigen geschichtlichen Nachrichten zu betrachten, als diese letzteren für Beweise gegen die Echtheit unserer Urkunde anzusehen.

Ad. 2. Die hier von Klempin gegen unsere Urkunde vorgebrachten Thatsachen sind ja allerdings auffallend. Dieselben finden aber in den geschichtlichen Verhältnissen vollständig ihre Erklärung. Aus der Urkunde Cod. Pom. no. 60 erfahren wir nämlich, daß Kasimir I. das castrum Lebbin cum omnibus pertinenciis, also auch mit allen Fischwehren, der Nikolaikirche daselbst vereignet hatte. Wenn nun derselbe Fürst auch dem Kloster Stolp ein Fischwehr in Lebbin verlieh, so war dies ja allerdings eine Schmälerung der Rechte der Nikolaikirche daselbst. Über die Güter der Kirche zu wachen, stand aber amtlich dem Propste von Cammin zu. Diese Würde hatte damals Siegfried inne. Es war also auch ganz in der Ordnung, wenn derselbe bei der Bestätigung der Stolper Klostergüter durch Bogislav I. im Jahre 1183 kraft seines Amtes die Aufnahme des Fischwehres bei Lebbin in die Konfirmationsurkunde verhinderte. Wir kennen Siegfried ja auch sonst aus einem Streite mit dem Kloster Colbatz als einen hartnäckigen Verteidiger kirchlicher Rechte gegenüber den Klöstern (Cod. Pom. no. 166). Mit der Nikolaikirche in Lebbin verfolgte er aber noch den besonderen Plan, dieselbe für die Präpositur in Cammin zu erwerben, was ihm auch später gelang (Cod. Pom. no. 60). Es blieb daher auch fernerhin das Interesse, Lebbin im ungeschmälernten Besitze der Camminer Präpositur zu erhalten, und es konnte dem Bischofe mit seinem Kapitel nicht schwer werden, die Aufnahme des fraglichen Fischwehres auch in

die Konfirmationsbulle des Papstes Honorius III. von 1226 zu hintertreiben. Die Mönche von Stolp aber behielten ihre Urkunde von Kasimir zu den Akten, um zu gelegener Zeit damit hervortreten. Ein solche Zeit kam mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts, als Herzog Bogislav IV. mit Bischof Heinrich Wacholt, welcher mit den Landesfeinden zu Belbuck am 17. September 1303 ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen hatte, in offener Feindschaft stand, welche erst 1308 durch förmlichen Vertrag beigelegt wurde (Barthold a. a. O. III, S. 76 ff). Diese Zeit benutzten die Stolper Mönche, um sich eine Generalkonfirmation ihrer Güter von Bogislav IV. zu verschaffen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß dieselben hierbei ihr altes Recht auf das Fischwehr in Lebbin durchsetzten.

Ad. 3. Daß Siegfried als Propst einen Nachfolger mit Namen Konrad hatte, schließt nicht aus, daß derselbe auch einen Vorgänger mit gleichem Namen gehabt hat. Daß aber Siegfried nicht der erste Propst von Cammin gewesen ist, scheint auch aus dem *calendarium ecclesie cathedralis Caminensis* (mitgeteilt durch von Medem in Ledebur's Archiv für Geschichtskunde, Bd. XVIII) hervorzugehen. In demselben nämlich heißt es unter dem 22. Oktober: „obiit Johannes prepositus ecclesie nostre nonus“. Urkundlich sind uns aber vor Johannes, wenn man Cod. Pom. no. 48 für unecht hält, nur sieben Pröpste bezeugt, nämlich 1) Lambertus 1253—1269 (Cod. Pom. no. 491; Dreger, Cod. dipl. no. 438); 2) Conradus 1241—1253 (Cod. Pom. no. 304 und 486); 3) Florentius 1235—1241 (Com. Pom. no. 226 und 296); 4) Pribzlaus 1224—1232 (Cod. Pom. no. 148 und 194); 5) Thietmarus 1222 (Cod. Pom. no. 139); 6) Conradus 1186—1216 (Klempin, Urk.B., S. 79; Cod. Pom. no. 109); 7) Sifridus (Cod. Pom. no. 41. 50. 52. 54). Der achte Vorgänger des Propstes Johannes, Konrad, tritt nun in unserer Urkunde hervor.

Ad. 4. Wenn der Domherr Ermfried auch wirklich erst 1214 vorkommen sollte, wie Klempin annimmt, was aber keineswegs feststeht, so liegt darin kein Beweis gegen sein Vorhandensein schon im Jahre 1181.

Ich glaube daher, daß kein zwingender Grund vorliegt, die Echtheit der Urkunde Cod. Pom. no. 48 anzuzweifeln.

Wir nehmen jetzt den Faden unserer Darstellung wieder auf. Im Jahre 1180 war also das bischöfliche Kapitel in Cammin konstituiert und von Kasimir I. mit den nötigen Gütern und Rechten ausgestattet. Bald darauf, wahrscheinlich gegen das Ende von 1182 oder im Anfang von 1183, nahm nun auch Bischof Konrad I. seinen bleibenden Wohnsitz im Cammin. Wenigstens zeichnet er am 12. Juni 1183 zum erstenmal als *Caminensis ecclesie episcopus* (Klempin, Urk.B., no. 94). Sichere Schlüsse für die Zeit der Verlegung des Bischofssitzes sind allerdings aus der Annahme dieses Titels nicht zu ziehen, da Konrad I. und seine Nachfolger bis auf Sigwin hin denselben oft abwechselnd mit dem anderen „*episcopus Pomeranorum*“ führen. Der letztere Bischof († 1219) hat auf seinem Siegel noch die Umschrift *Pomeranorum episcopus* (Klempin, Urk.B. I, S. 110), auch nennt er sich in zwei an einem Tage ausgestellten Urkunden ebenso (Cod. Pom. no. 106 und 107). Sonst führt derselbe in den vielen uns erhaltenen Urkunden stets den Titel *episcopus Caminensis*. Mit seinem Nachfolger, Konrad II., schwindet diese Benennung dann ganz. Klempin (Urk.B. I, S. 140) weist freilich darauf hin, daß auch Konrad II. sich noch einmal als Bischof der Pommern bezeichnet habe. Es heißt nämlich in Nr. 194 des Urkundenbuches: „*Conradus dei gratia Caminensis ecclesie et Pomeranorum et Leuticiorum episcopus.*“ Allein hier hat das *Pomeranorum* doch einen ganz anderen Sinn, als wenn seine Vorgänger sich *episcopus Pomeranorum* nennen. Konrad II. bezeichnet sich ja ausdrücklich als Bischof der Camminer Kirche und fügt dann die beiden Teile hinzu, aus denen seine Diözese bestand, nämlich Pommern und Leutizien. Hier ist also das *Pomeranorum* nur Bezeichnung des einen Teiles des Sprengels, während derselbe Ausdruck von den Bischöfen bis auf Sigwin zur Bezeichnung ihrer ganzen Kirche gebraucht wird. So wenig nun bei diesem schwankenden Gebrauch in dem Titel der Bischöfe für die Zeit der Ver-

legung der sedes episcopalis überhaupt zu folgern sein mag, so muß doch daran festgehalten werden, daß Konrad I. sich unmöglich Bischof von Cammin nennen konnte, ehe er seinen Wohnsitz dort genommen hatte. Daß der alte Titel nun nicht sofort ganz verschwand, erklärt sich hinlänglich aus der Macht der Gewohnheit. Überdies war mit der Verlegung des Wohnsitzes des Bischofes nach Cammin und mit der Konstituierung des Kapitels daselbst die Sache noch keineswegs zum Abschluß gebracht. Es fehlte noch die päpstliche Bestätigung des Ganzen. Dieser aber stellten sich große Schwierigkeiten entgegen.

Der Herzog Kasimir I. starb eines plötzlichen Todes (Ann. Pegav. ao. 1180: Kazamarus princeps Slavorum et diu praedo Christianorum, repentina morte obiit). Urkundlich steht fest, daß derselbe am 6. Juni 1181 noch lebte (Cod. Pom. no. 48), dagegen 1182 schon verstorben war (Cod. Pom. no. 50). Das junge Hochstift verlor in ihm seinen gütigsten Protektor. Schlimme Zeiten folgten. König Kanut's von Dänemark Heere unter Führung des streitbaren Bischofs Absalon verwüsteten das Land. Im Jahre 1185 erschien „der Schrecken Pommerns“ auch vor Cammin, und nur die fufsfälligen Bitten der Domherren retteten die neue Bischofsstadt mit ihrer schönen Kathedrale vor dem Schicksale, welchem die alte verfallen war. Da waren nicht Zeit, noch Gedanken zu einer Mission nach Rom. Wie hätte unter diesen Umständen auch die Verlegung des Bischofssitzes nach Cammin motiviert werden sollen! So konnte es kommen, daß Konrad I. starb, ohne den Abschluß seines Werkes zu sehen. Sein natürlicher Nachfolger war Siegfried, der bewährte bisherige Kapitelpropst. Dieser energische Bischof brachte die Angelegenheit der Verlegung des Bischofssitzes endlich zum Abschluß. Die Zeitverhältnisse kamen ihm hierbei außerordentlich zustatten. Pommern hatte Frieden. Auch für die päpstliche Kurie waren nach langen Wirren bessere Tage angebrochen. Papst Clemens III., welcher am 19. Dezember 1187 zu Pisa gewählt war, hatte sofort sein Augenmerk auf die Beilegung des nun schon so langen Kampfes mit den Römern gerichtet. Es war ihm

gelungen. Unter dem Jubel des Volkes hatte er seinen Einzug in die heilige Stadt gehalten.

Diesen günstigen Zeitpunkt benutzte Bischof Siegfried, um bei der Kurie neben der Ordnung vieler anderer wichtiger kirchlichen Angelegenheiten seiner Diöcese auch die Genehmigung der Verlegung der sedes episcopalis nach Cammin zu beantragen. Schon unter dem 25. Februar 1188 erhielt er aus dem Lateran die Gewährung seiner Bitte. Damit war der lange Prozeß der Verlegung des Bischofssitzes zum endgültigen Abschluß gebracht. Jetzt erst hatte diese Sache rechtlichen Bestand. Auch der Dom in Cammin soll durch Bischof Sigfried vollendet sein (Winther, *Historia episcopatus Caminensis apud Ludewig S. S. p. 582: sub hoc Sifrido fabrica cathedralis ecclesiae Caminensis absoluta et perfecta est anno 1188*). Der erste Bischof, welcher nach dem Abschluß der Verlegung des Bischofssitzes durch die päpstliche Bestätigung gewählt wurde und daher auch erst mit vollem Rechte sich episcopus Caminensis ecclesie nennen durfte, war Siegfried's Nachfolger, Sigwin, welcher im Jahre 1191 den Bischofsstuhl bestieg.

So hat schon der älteste Historiker Pommerns, der Annalist des Cistercienserklosters Colbatz, die Sache angesehen, in welchem wir daher einen willkommenen Genossen unserer Geschichtsauffassung begrüßen dürfen. Derselbe berichtet nämlich über die Todesjahre der sechs Bischöfe von Konrad I. ab in folgender Weise (Klempin, *Urk. B. I, 2. Abtl., S. 483 und 484*):

1186 obiit domnus Conradus episcopus;

1191 obiit Sifridus episcopus;

1219 obiit Sigvinus episcopus Caminensis;

1233 obiit Conradus episcopus secundus Caminensis;

1241 obiit Conradus tertius episcopus Caminensis;

1253 obiit Wilhelmus quartus episcopus Caminensis.

Unverkennbar will der Annalist den Sigwin als ersten Bischof von Cammin bezeichnen. Zwar aus dem Ausdruck episcopus Caminensis, welcher zuerst bei diesem gebraucht wird, würde bei dem Sprachgebrauch jener Zeit nichts zu folgern sein. Auch das secundus bei dem im Jahre 1233

verstorbenen Konrad II. könnte man trotz der Wortstellung vielleicht noch auf den Namen beziehen (Conradus secundus). Kommt doch auch einmal der Ausdruck „Alexander papa sextus“ vor. Allein, daß es hier nicht so verstanden werden kann, sondern der Annalist eben Konrad II. als den zweiten unter den Camminer Bischöfen und also den Sigwin als ersten episcopus Caminensis im Unterschiede von seinen Vorgängern hat bezeichnen wollen, geht deutlich aus dem „quartus“ hinter Wilhelmus hervor; denn dieser Bischof war eben nicht der vierte, sondern der erste seines Namens.